



Gefahr erkannt – Gefahr gebannt!

Sicherheit und Gesundheit der Kinder und Jugendlichen
in der Feuerwehr

Herausgeber:

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Bilder:

Detlef Garz, Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
Mit freundlicher Unterstützung der Kinder- und der Jugendfeuerwehr Stendal

Ausgabe:

Januar 2024

Zu beziehen von Ihrer zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse
(Adressen siehe letzte Umschlagseite).

„Gefahr erkannt - Gefahr gebannt!“

Sicherheit und Gesundheit der Kinder und Jugendlichen in der Feuerwehr

Unfälle und Überbeanspruchungen können nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung haben. Die Sicherheit und Gesundheit der Kinder und Jugendlichen, die am Feuerwehrdienst teilnehmen, müssen daher an erster Stelle stehen. Das bedeutet: Sie - die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte und –wartinnen sowie Betreuer und Betreuerinnen - tragen hier eine besonders hohe Verantwortung.

Diese Broschüre enthält Anregungen, Hinweise, Tipps, die Ihnen helfen, Gefahrenquellen rechtzeitig zu erkennen, zu beseitigen und somit Unfällen als auch Überbeanspruchungen vorzubeugen, d. h. Sicherheit und Gesundheit zu gewährleisten.

Sicherheit und Gesundheit beinhalten auch Kinder- und Jugendschutz, d. h. Schutz vor Vernachlässigung, körperlicher und seelischer Gewalt, Misshandlung oder Missbrauch. Informationen hierzu gibt z. B. die Deutsche Jugendfeuerwehr unter:

[https://jugendfeuerwehr.de/schwerpunkte/
kindeswohl-schuetzen](https://jugendfeuerwehr.de/schwerpunkte/kindeswohl-schuetzen).



*Einen unfallfreien Dienst
wünscht der Schlaufuchs*

1.	Kinder- und Jugendfeuerwehren / -abteilungen	7
2.	Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen	10
3.	Kinderfeuerwehren als Einstieg in das aktive “Feuerwehrleben“	18
4.	Kinder unter zehn Jahren in der Feuerwehr – was ist zu beachten?	19
4.1	Allgemeines	19
4.2	Bauliche Anlagen	24
4.2.1	Außenanlagen	25
4.2.2	Verkehrswege	26
4.2.3	Fenster, Türen, Verglasungen	27
4.2.4	Einrichtungen	28
5.	Praktische Ausbildung für Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr	30
5.1	Schutzkleidung	30
5.2	Umgang mit Feuerwehrtechnik allgemein	33
5.3	Umgang mit Löschgeräten und wasserführenden Armaturen	34
5.3.1	Kübelspritze	34
5.3.2	Wasserführende Armaturen	34
5.4	Umgang mit Leitern	39

6.	Übungen zum Bundeswettbewerb	42
6.1	Geräte	42
6.2	Übungsplatz, Aufbau	42
6.3	Aufwärmen	43
6.4	Hindernislauf	45
7.	Zeltlager und Fahrten	49
7.1	Allgemeines	49
7.2	An- und Abreise	54
7.3	Zeltaufbau, Zeltbereich	56
7.4	Streit und Rangelei	59
7.5	Sport, Spiel und Spaß	60
7.6	Badeausflug	62
7.7	Gefährdungen durch Wetterereignisse	64
8.	Nutzung von Fahrzeugen	66
8.1	Anschnallpflicht und Transport von Kindern und Jugendlichen	67
8.2	Fahrzeuge ohne Sicherheitsgurte	68
8.3	Fahrzeuge mit Sicherheitsgurten	68
9.	24-Stunden-Dienst bei der Jugendfeuerwehr (sog. Berufsfeuerwehrtag)	70
10.	Jugendfeuerwehr – und was danach?	74
11.	Wenn doch etwas passiert – Unfallversicherungsschutz und erste Maßnahmen	78
12.	Zusammenfassung	80
	Verwendete Abkürzungen und Literaturverzeichnis	82

Anlage 1: Checkliste Freizeitfahrt / Zeltlager	83
Anlage 2: Baderegeln	89
Anlage 3: Hinweise zum Verhalten bei Gewitter	90

1. Kinder- und Jugendfeuerwehren / -abteilungen

Nach den verschiedenen Landesgesetzen und -verordnungen können, mit Zustimmung der jeweiligen Trägergemeinde, Kinder- und Jugendfeuerwehren bzw. -abteilungen o. Ä. gebildet werden. In dieser Broschüre werden auch die Gruppen der unter Zehnjährigen als Kinderfeuerwehren oder -abteilungen bezeichnet, wenn sie formal zur Jugendfeuerwehr gehören. Für die Mitgliedschaft ist ein Mindestalter festgelegt (s. folgende Tabelle). In der Regel beträgt es sechs Jahre für die Kinderfeuerwehr und zehn Jahre für die Jugendfeuerwehr.

Bundesland	Rechtsquelle	Stellung	Eintrittsalter	
			Kinderfeuerwehr	Jugendfeuerwehr
Brandenburg	§ 25 Brand- und Katastrophenschutzgesetz	Teil der Jugendfeuerwehr	soll nicht unter 6 (Ausnahmen möglich)	6 (s. Stellung)
Freie und Hansestadt Hamburg	§§ 53 und 61 Verordnung über die Freiwilligen Feuerwehren	Mini-feuerwehr	5	10
Mecklenburg-Vorpommern	§ 10 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz	Jugendfeuerwehr		11 bzw. zur Brandschutz-erziehung ab 6
Schleswig-Holstein	§ 9 Brandschutzgesetz	Kinderabteilung	6	10
Sachsen-Anhalt	§ 9 Brandschutzgesetz	Kinderfeuerwehr	6 (Ausnahmen möglich)	10
Freistaat Thüringen	§ 11 Brand- und Katastrophenschutzgesetz	Jugendfeuerwehr		6

Stand: 12.05.2023

Nach der die DGUV Vorschrift 49 Feuerwehren (Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“) erläuternden DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ gelten Personen unter 15 Jahren als Kinder und Personen zwischen 15 und 18 Jahre als Jugendliche. Dies deckt sich mit § 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Die Jugendfeuerwehrwarte und –wartinnen sowie die Betreuerinnen und Betreuer (im Weiteren zu Betreuenden zusammengefasst) betreuen somit Kinder und Jugendliche vom Grundschul- bis zum Erwachsenenalter. Sowohl die „Kleinen“ als auch die „Großen“ müssen alters- und leistungsgerecht beschäftigt werden.

Für die Betreuenden gilt, die allgemeine Jugendarbeit, eine angemessene feuerwehrtechnische Ausbildung und die Anforderungen u. a. aus Unfallverhütungsvorschriften zu berücksichtigen und unter einen Hut zu bekommen. Feuerwehrtechnisches Wissen allein reicht hierfür nicht aus. Gefragt sind ebenso Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl und Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Es liegt in Ihrer Verantwortung, die Sicherheit und Gesundheit der Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten und Unfälle zu vermeiden. Dies gelingt am besten, wenn man weiß, wo Gefahren vorhanden sind und wie Gefährdungen vermieden werden können.



Bild 1: Bekanntmachen mit Handwerkzeugen und Aufzeigen möglicher Gefährdungen beim Umgang damit

In dieser Broschüre wird nicht nur auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen eingegangen. Es werden auch Hinweise zu gesetzlichen Bestimmungen gegeben und typische Gefährdungsbereiche aufgezeigt.

Die Feuerwehr-Unfallkassen wollen Ihnen hiermit eine Hilfe an die Hand geben, damit Sie im Bereich Ausbildung und Jugendpflege möglichst gut vorbereitet sind, um unfallverhütend sowie sicherheitsschaffend tätig sein zu können.

Ziel ist es, noch mehr Sicherheit für die Kinder, Jugendlichen und die Betreuenden in der Feuerwehr zu schaffen. Dieses Ziel darf nicht auf die Unfallverhütung im Sinne dieser Broschüre reduziert werden. Es bedarf vielmehr der Gewährleistung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls der Kinder, also des Kindeswohls insgesamt. Oder andersherum: Das Kindeswohl darf in der Feuerwehr nicht gefährdet werden.

Diesem Anspruch trägt § 17 (1) UVV „Feuerwehren“ Rechnung. Die Kommune trägt auch hier eine hohe Verantwortung hinsichtlich der Personalauswahl.

Eine allumfassende Betrachtung dieses Themas ist im Rahmen dieser Broschüre nicht möglich. Hilfreiche Informationen finden Sie z. B. auf den Internetseiten der Deutschen Jugendfeuerwehr, der Landesjugendfeuerwehrverbände oder des Bundesjugendrings oder können dort angefordert werden.

2. Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche sind keine Erwachsenen. Es sind Mädchen und Jungen, deren körperliche und geistige Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Je nach Alter und Entwicklung stehen sie auf unterschiedlichen Entwicklungsstufen.

Die folgenden Hinweise und Tipps sollen helfen, sich mit der Leistungsfähigkeit der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen gedanklich auseinander zu setzen.

Das durch Landesrecht festgelegte geringe Eintrittsalter ermöglicht es, begeisterte Kinder sehr früh für die Organisation Feuerwehr zu gewinnen. Daraus ergeben sich aber auch entsprechende Anforderungen an die Verantwortlichen und Betreuenden.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die §§ 15 und 17 der UVV „Feuerwehren“ hinzuweisen.



Bild 2: DGUV Vorschrift 49 UVV „Feuerwehren“

UVV „Feuerwehren“

„§ 15 Verhalten im Feuerwehrdienst

- (1) Im Feuerwehrdienst dürfen nur Maßnahmen getroffen werden, die ein sicheres Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen ermöglichen. [...]

§ 17 Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr

- (1) Kinder und Jugendliche sind als Feuerwehrangehörige geeignet zu betreuen und zu beaufsichtigen. Ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie der Ausbildungsstand sind beim Feuerwehrdienst zu berücksichtigen.
- (2) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche als Feuerwehrangehörige am Dienst der aktiven Feuerwehrangehörigen nur nach landesrechtlichen Bestimmungen und nur außerhalb des Gefahrenbereichs unter Aufsicht erfahrener Feuerwehrangehöriger mitwirken.
- (3) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche als Feuerwehrangehörige an Feuerwehreinsätzen nicht teilnehmen. Abweichende landesrechtliche Regelungen hinsichtlich des Einsatzes von jugendlichen Feuerwehrangehörigen bleiben hiervon unberührt.“

Kinder und Jugendliche befinden sich noch in der körperlichen Entwicklung. Dies betrifft die Muskeln und Sehnen ebenso wie den Knochenbau. Hinzu kommt, dass sie, sei es aufgrund von kindlicher Unbekümmertheit, Selbstüberschätzung oder Gruppenzwang, ihre tatsächliche Leistungsfähigkeit oft falsch einschätzen. Dies kann Unfälle und durchaus schwere Verletzungen zur Folge haben.

Außerdem ist es wichtig zu berücksichtigen, dass die Geräte und Ausrüstungen der Feuerwehr in erster Linie für einen effektiven Einsatz und damit für die Benutzung durch Erwachsene entwickelt wurden. Sie entsprechen daher hinsichtlich ergonomischer Handhabung und Gewicht in der Regel nicht den

Anforderungen für eine Benutzung durch Kinder. Es sind keine Kinderspielzeuge! Um Unfällen vorzubeugen, müssen die Jugendfeuerwehrwarte und –wartinnen sowie die Betreuenden die Bedingungen des Dienstes und mögliche Belastungen durch Geräte oder Tätigkeiten für Kinder und Jugendliche kennen und diese bei der Betreuung und Ausbildung berücksichtigen.

Belastungen

„Der Begriff „Physische Belastung“ (körperliche Belastung) umfasst ohne Wertung jegliche Form körperlicher Belastung bei der Arbeit und in der Freizeit.“¹

„Die körperliche Belastung ist alltäglich. Sie ist Bestandteil des menschlichen Daseins und zum Erhalt der Gesundheit erforderlich. Das Muskel-Skelett-System und das Herz-Kreislauf-System müssen belastet und beansprucht werden, da alle körperlichen Voraussetzungen Training benötigen, um sie zu erhalten oder zu verbessern bzw. zu fördern.“ (ebd.)

Überforderung

Eine Person ist überfordert, wenn der Umfang der ihr gestellten Aufgabe zu Überbeanspruchungen, speziell des Muskel-Skelett-Systems und des Herz-Kreislauf-Systems führt. Insbesondere bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen können Überbeanspruchungen kurz- und langfristig eine Gefährdung für die Gesundheit darstellen. Wenn die Anforderungen an die Person höher sind als ihre Kenntnisse und Fähigkeiten, kann die Aufgabe von ihr möglicherweise gar nicht ausgeführt werden.

Es liegt in der Verantwortung der Betreuenden, die für die Dienstzeit in ihrer Obhut befindlichen Kinder und Jugendlichen nicht zu überfordern und darauf zu achten, dass sie sich aus den zuvor genannten Gründen keinen Schaden zufügen. Die Eltern und die Erziehungsberechtigten erwarten zu Recht, dass ihre Kinder gesund und unversehrt nach Hause zurückkehren.

¹Kittelmann, M., Adolph, L., Michel, A., Packroff, R., Schütte, M. & Sommer, S. (Hrsg.), (2021). Handbuch Gefährdungsbeurteilung (1. Auflage), Seite 457. Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, 09.02.2022
Verfügbar unter: www.baua.de/gefaehrungsbeurteilung

Aber auch eine Unterforderung, insbesondere in psychischer Form, sollte vermieden werden. Sie kann z. B. zu Langeweile, Unkonzentriertheit oder Überheblichkeit führen.

„Die körperliche Belastung entsteht, wenn motorische Anforderungen oder statische Haltungsanforderungen [...] aktiv ausgeführt werden, wie das Heben von Lasten, [... sich wiederholende] manuelle Arbeiten oder das [... Tätigwerden] in Zwangshaltung. Die Höhe der Belastung ergibt sich aus vielen unterschiedlichen Faktoren, z. B. aus den Lastgewichten, den erforderlichen aufzubringenden Kräften zum Bewegen von Armaturen [...] oder zum sicheren Halten und Bedienen von [Ausrüstungen, Geräten,] Werkzeugen, den Greifbedingungen oder der Dauer und zeitlichen Verteilung der Anforderungen am Arbeitstag.

Die motorischen Anforderungen werden [...] unter Einsatz [... der] körperlich vorhandenen, erworbenen und erlernten Fähigkeiten aktiv erfüllt. Die daraus folgenden Beanspruchungen können individuell sehr unterschiedlich sein. Kraft, Ausdauer, Geschicklichkeit, Geschwindigkeit und Körperhöhe können stark variieren. Die Bewegungsabläufe werden ggf. in unterschiedlichem Maß beherrscht. Individuelle Aspekte, wie die Arbeitstechnik, also die Art und Weise, wie die Aufgabe erfüllt wird, spielen eine Rolle. Hinzu kommen alters- und geschlechtsspezifische sowie entwicklungsphysiologische Aspekte (z. B. nicht abgeschlossenes Skelettwachstum bei [Kindern,] Jugendlichen und jungen Erwachsenen).“¹



Bild 3: Da gerät schon mal was außer Kontrolle

¹Ebd.

Die Entnahme einiger Ausrüstungsgegenstände oder das Gewicht einzelner Gerätschaften wie z. B. Schlauchtragekorb, C- und B-Schlauchhaspel, Schaummittelkanister oder Tragkraftspritze (TS) 8/8 sind selbst für Angehörige der Einsatzabteilung schwer und unhandlich. Es müssen aber nicht immer unbedingt schwere Geräte sein. Schon der nasse B-Schlauch zwischen Verteiler und Pumpe sollte nicht von z. B. Elfjährigen aufgenommen und wieder verstaut werden. Richtwerte gibt hier die Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) vom 23.06.1998 vor.



Bild 4: Auch für Jugendfeuerwehrangehörige können B-Schläuche zu schwer und unhandlich sein!

Verordnung über den Kinderarbeitsschutz

„§ 2 Zulässige Beschäftigungen

[...]

(2) Eine Beschäftigung mit Arbeiten [...] ist nicht leicht und für Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche nicht geeignet, wenn sie insbesondere

1. mit einer manuellen Handhabung von Lasten verbunden ist, die regelmäßig das maximale Lastgewicht von 7,5 kg oder gelegentlich das maximale Lastgewicht von 10 kg überschreiten; manuelle Handhabung in diesem Sinne ist jedes Befördern oder Abstützen einer Last durch menschliche Kraft, unter anderem das Heben, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen und Bewegen einer Last, [...].“

Bei der Jugendfeuerwehr kann man von gelegentlicher manueller Handhabung von Lasten ausgehen. Aus diversen Literaturquellen und der Verordnung über den Kinderarbeitsschutz ergibt sich, dass Kinder (Jungen und Mädchen) über 13 und unter 15 Jahren nicht mehr als 10 kg und Jugendliche zwischen 15 bis 18 Jahren nicht mehr als 35 kg (Jungen) bzw. 15 kg (Mädchen) manuell handhaben sollen¹. Für Kinder bis 13 Jahre findet man keine entsprechenden Hinweise, woraus mindestens zu schlussfolgern ist, dass die von ihnen zu handhabenden Lasten deutlich unter 10 kg sein sollen. An manchen Stellen findet man den Hinweis auf 10 bis 15 % des Körpergewichts. Diese Angaben beziehen sich jedoch immer auf das Tragen auf dem Rücken, z. B. eines Schulranzens.

Das Tragen einer Last auf dem Rücken ist, abgesehen z. B. von Atemschutzgeräten, Erste-Hilfe-Rucksäcken, bei der Feuerwehr eher untypisch. Die Lasten werden in der Regel mit der Hand getragen. Dabei ist es sehr wichtig, dass ergonomisch günstig gehoben und die Last möglichst gleichmäßig verteilt, d. h. nicht einseitig getragen wird.

¹Vgl. Hettinger-Tabelle im Kompendium "Arbeitsschutzrecht" - 2007; Taeger / Rose; Verlag Hüthig Jehle Rehm GmbH

Es gilt schon auf Grund des Gewichts vieler Feuerwehrgeräte Alternativen zu finden, die der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen besser gerecht werden. Für den Übungsbetrieb einer Jugendfeuerwehr kann z. B. eine Tragkraftspritze (TS) PFPN 6-500 (Gewicht kann deutlich unter 100 kg liegen) anstatt einer PFPN 10-1000 (alt TS 8/8 (bis 200 kg)) verwendet werden. Diese kann dann auch schon mal von Jugendlichen ab 15 getragen werden, wenn sie körperlich dazu in der Lage sind. Für die Kinderfeuerwehr ist jedoch auch diese tabu.



Bild 5: Körperlich geeignet für die Aufgabe?

Die Auszubildenden müssen darauf achten, dass die Kinder und Jugendlichen bei den Übungen mit feuerwehrtechnischen Geräten bzw. Materialien richtig heben und tragen. Das heißt, dass nur gehoben oder getragen wird, was dem Alter und der Leistungsfähigkeit entspricht und die Last möglichst dicht am Körper bleibt.



Bild 6: Ausrollen eines C-Schlauches

Im Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen spielt neben dem Thema Integration auch Inklusion eine wichtige Rolle.

Damit am Ende alle Spaß an den Feuerwehrtätigkeiten haben und unfallfrei nach dem Übungsdienst nach Hause zurückkehren, gilt es im Vorwege zu klären, in wie weit die Kinder und Jugendlichen geistig oder körperlich beeinträchtigt sind und welche Unterstützungsmöglichkeiten ihnen im Rahmen des Jugendfeuerwehredienstes angeboten werden können.

Informationen dazu gibt die Deutsche Jugendfeuerwehr auf ihrer Website unter <https://jugendfeuerwehr.de/schwerpunkte/inklusion> oder <https://jugendfeuerwehr.de/schwerpunkte/unsere-welt-ist-bunt>.

3. Kinderfeuerwehren als Einstieg in das aktive „Feuerwehrleben“

Das Motto „Wer die Jugend hat, der hat die Zukunft“ ist weiter aktuell. Laut Statistischem Bundesamt ging nach dem sogenannten „Babyboom“ Mitte der 60er Jahre (1964: 1,36 Mio.) die Geburtenzahl in den 70er Jahren deutlich zurück, erreichte 2011 ihren Tiefststand mit rund 663.000 seit 1946 und steigt seitdem wieder leicht. Die weitere Entwicklung ist nicht vorhersehbar.¹

Das Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche ist sehr vielfältig. Schon die Jüngsten können „entscheiden“, bei welcher Organisation, in welchem Verein oder Verband sie mitmachen möchten. Die klassische Jugendfeuerwehr ist für die jüngeren Kinder oft tabu, da es meistens ein Mindestalter für die Mitgliedschaft gibt. Es bestand jedoch der verständliche Wunsch bei Feuerwehren und Gemeinden, auch bereits Kinder unter zehn Jahren für die Feuerwehr zu gewinnen, d. h. Kinderfeuerwehren einzurichten. Dort sollen die Kinder schon von klein auf für die Feuerwehr begeistert und an sie gebunden werden, bevor sie sich für andere Vereine oder Organisationen entscheiden. In den vergangenen Jahren wurden hierfür in allen Bundesländern die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen.

Unser flächendeckendes Hilfeleistungssystem ist auf das Ehrenamt angewiesen. Das aktive Feuerwehrleben ist nicht unendlich. Jede Generation muss einmal ersetzt werden. Das gilt auch für die Freiwilligen in der Feuerwehr. Und so wird, da dies genauso andere Hilfeleistungsorganisationen betrifft, um den Nachwuchs gebuhlt. Viele Feuerwehren setzen dabei auf das Motto: „Je früher desto besser!“

Auf Grund der großen Bedeutung dieses Themas für die Feuerwehren wurde im Verband Deutsche Jugendfeuerwehr zunächst eine Projektgruppe und später ein eigener Fachausschuss „Kinder in der Feuerwehr“ gebildet.

¹Vgl. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/_inhalt.html

4. Kinder unter zehn Jahren in der Feuerwehr – was ist zu beachten?

4.1 Allgemeines

Die Geschäftsgebiete der Feuerwehr-Unfallkassen Brandenburg und Mitte sowie der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord erstrecken sich über sechs Bundesländer. In den jeweiligen Landesgesetzen und -verordnungen zum Brandschutz und zur Hilfeleistung gibt es unterschiedliche Regelungen zu Kinderfeuerwehren. Dort sind z. B. die geltenden (Mindest-) Altersgrenzen geregelt (s. Tabelle in Abschnitt 1).

Das Eintrittsalter und damit einhergehend u. a. die körperliche Leistungsfähigkeit, die Auffassungsgabe und das vorhandene oder nicht vorhandene Vermögen Gefahren zu erkennen, ist von großer Bedeutung für die Ausrichtung der inhaltlichen Arbeit in den Kinderfeuerwehren und damit auch für die sichere, unfallfreie Beschäftigung der Kinder.

Kinderfeuerwehren sind nicht die „Miniausgabe“ der Jugendfeuerwehr, auch wenn ihre Bezeichnung manchmal darauf schließen lassen könnte. Daher können nicht einfach die Inhalte aus dem Dienstplan der Jugendfeuerwehr auf die Kinderfeuerwehr übertragen werden.

Von der Projektgruppe (jetzt Fachausschuss) „Kinder in der Feuerwehr“ der Deutschen Jugendfeuerwehr wurde eine sehr umfangreiche „... Arbeitshilfe zum Thema Kinder in der Feuerwehr – mit Anregungen und Hinweisen für die Praxis und zur Organisation von Kindergruppen“ erarbeitet (<https://jugendfeuerwehr.de/service/download-center/kinder-in-der-feuerwehr>).

Des Weiteren wurden von mehreren Landes-Jugendfeuerwehr- und -Feuerwehrverbänden Handreichungen zum Thema Kinder in der Feuerwehr erstellt.

Von den Betreuenden der Kinder in den Feuerwehren gilt es eine klare Leitlinie einzuhalten: Die geringere Leistungsfähigkeit von Angehörigen der Kinderfeuerwehr gegenüber Jugendfeuerwehrangehörigen verbietet die üblichen feuerwehrtechnischen Tätigkeiten der Jugendfeuerwehr in der Kinderfeuerwehr. Im Übrigen dürfen die Mitglieder einer Kinderfeuerwehr auch keinen Gefährdungen ausgesetzt werden. Das heißt im Umkehrschluss aber nicht, dass Kinder in der Jugendfeuerwehr gefährdet werden dürfen.

Zwischen Kindern unter zehn Jahren in der Kinderfeuerwehr, Kindern ab zehn Jahren und Jugendlichen in der Jugendfeuerwehr muss konsequent unterschieden werden. Die in der Jugendfeuerwehr übliche feuerwehrtechnische Ausbildung hat generell erst ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr zu erfolgen und auch dann nur unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und der Vermeidung von Gefährdungen. Kinderfeuerwehren sollen zeitlich und räumlich getrennt von der Jugendfeuerwehr ihre Dienste gestalten.

Bereits vor der Gründung (aber auch in der Folge) einer Kinderfeuerwehr müssen sich die Verantwortlichen und Betreuenden Gedanken zum Inhalt der Arbeit mit den Jüngsten machen. Insbesondere dazu, wie die Kinder für die Feuerwehr begeistert werden können und wie diese Begeisterung erhalten werden kann.



Bild 7: Feuerwehrgeräte werden gezeigt und erklärt – nicht verwendet!

Jugendfeuerwehrwartinnen und –warte sowie andere Betreuende haben aufgrund der Altersspanne von zehn bis achtzehn Jahren eine pädagogisch anspruchsvolle Aufgabe zu erfüllen. Die Ausbildung zum Jugendfeuerwehrwart oder zur Jugendfeuerwehrwartin bereitet auf viele Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit vor und beinhaltet auch meistens die Jugendgruppenleiterkarte (Juleica). Zusätzlich sollten, wenn nicht bereits auf Grund beruflicher Ausbildung vorhanden, Kenntnisse über Besonderheiten in der Betreuung von jüngeren Kindern erworben werden.



Bild 8: Kinder in der bewegten Pause

Die Verantwortlichen und Betreuenden von Kinderfeuerwehren müssen sich noch mehr als Jugendfeuerwehrwartinnen und –warte mit pädagogischen Konzepten, insbesondere mit Aspekten der Grundschulpädagogik, befassen. Es ist deshalb von großem Vorteil, wenn für die Feuerwehren und die Betreuung der Kinderfeuerwehren Personen begeistert und gewonnen werden können, die hauptberuflich in Kindergärten und Grundschulen arbeiten.

Wie bereits ausgeführt wurde, ist in Kinderfeuerwehren kaum feuerwehrtechnische Ausbildung möglich. Das heißt: Je jünger, desto weniger Feuerwehr! Die Betreuenden sind gefragt, kreative Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden, die auf die Altersgruppe zugeschnitten sind und das Thema Feuerwehr beinhalten. Für diese anspruchsvolle Tätigkeit liefert, neben der bereits genannten Arbeitshilfe und den Handreichungen, die Brandschutzerziehung gute Ansätze.

Den Feuerwehr-Unfallkassen wird immer wieder die Frage gestellt, inwieweit in den Kinderfeuerwehren mit Wasser am Strahlrohr gearbeitet werden darf. Die Frage wurde in diesem Abschnitt bereits beantwortet: Löschangriff mit Strahlrohren stellt eindeutig einen Tätigkeitsbereich der Jugendfeuerwehr dar, der bereits mit Gefährdungen, wie z. B. durch den Wasserstrahl, verbunden sein kann. Somit ein Tabu für die Kinderfeuerwehr! Einzig tolerierbar ist: Zu Zwecken der Brandschutzerziehung eingesetzte Kübelspritzen für kleine „Zielübungen“. Diese Form der Kinderbeschäftigung findet häufig auch bei „Tagen der offenen Tür“ Anwendung.



Bild 9: Unter 10 – maximal D-Strahlrohr!

Die Betreuenden der Kinderfeuerwehren müssen ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein haben. Die Präventionsmaßnahmen und -hinweise aus der klassischen Feuerwehrtätigkeit der Jugendfeuerwehr und der Einsatzabteilungen lassen sich nicht 1:1 übertragen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit für eine erweiterte Aufmerksamkeit und das besonders verantwortungsbewusste Handeln der Betreuenden.

4.2 Bauliche Anlagen

Feuerwehrhäuser sind Zweckbauten, die in erster Linie zur Unterbringung von Ausrüstungen, Geräten und Fahrzeugen für den Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsdienst der Einsatzabteilung eingerichtet sind. Wer eine Kinderfeuerwehr einrichten oder Kinder in die Jugendfeuerwehr aufnehmen und innerhalb des Feuerwehrhauses mit ihnen arbeiten will, muss die Außenanlagen, das Gebäude und alle Einrichtungen, in denen eine regelmäßige Betreuung der Kinder stattfinden soll, auf spezielle Gefahren für diese untersuchen. Wenn nötig, müssen entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen oder auf die Nutzung verzichtet werden (Gefährdungsbeurteilung). Beurteilungsmaßstab kann dabei das altersentsprechende Regelwerk der DGUV aus dem Schulbereich sein.



Bild 10: Feuerwehrhaus

Kinder verfügen noch nicht über ein vorausschauendes Gefahrenbewusstsein. Dieses entwickelt sich erst ab ca. acht Jahren¹.

Beginnend bei den Außenanlagen des Feuerwehrhauses und dem vorbeifließenden Straßenverkehr sind alle baulichen Einrichtungen wie Treppen, Geländer, Verkehrswege, Fenster, Türen und Verglasungen auf ihre Sicherheit speziell für Kinder zu prüfen. Bereiche in Feuerwehrhäusern, die aufgrund der nicht entfernbaren Gefahrenquellen von Kindern nicht betreten werden sollen, müssen verschlossen bleiben. Alle anderen Räume müssen sicher gestaltet und ausgestattet sein bzw. werden.

Verletzungen durch Stürze sind häufig bei Kindern. Unterschiedliche Stufenhöhen, Stolperstellen im Fußboden und an Türschwellen, defekte Treppen und deren Geländer sowie fehlende oder unzureichende Beleuchtung sind häufige Ursachen für Sturzunfälle.

Eine kindgerechte Einrichtung lässt sich in Feuerwehrhäusern nur teilweise realisieren. Es gilt also Risiken für Kinder auszuschließen oder zumindest auf ein vertretbares Maß zu minimieren.

4.2.1 Außenanlagen

Rund um das Feuerwehrhaus können Gefahren z. B. durch den allgemeinen Straßenverkehr oder im Alarmfall durch an- und ausrückende Einsatzkräfte entstehen. Auch von ungesicherten Schlauchtrockentürmen oder -masten, Wettkampf- und Übungsanlagen oder -geräten können Gefahren ausgehen. Um diese zu vermeiden, sollten sich die Verantwortlichen und Betreuenden u. a. folgende Fragen stellen.

¹ Vgl. Limbourg, M., (2002): Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für das sicherheitsorientierte Verhalten von Kindern.

- Ist der Boden in möglichen Aufenthaltsbereichen der Kinder trittsicher (keine Stolperstellen, lose Schachtabdeckungen, offene Schächte, Abdeckungen gegen Anheben gesichert)?
- Stehen keine Ausrüstungsgegenstände ungesichert und frei zugänglich auf dem Gelände herum?
- Sind Schlauchtrockentürme bzw. -masten so gesichert, dass Kinder nicht durch herabhängende bzw. -fallende Schläuche gefährdet werden? Ist der Schlauchtrockenturm fest verschlossen, der Schlauchtrockenmast mit einer ausreichend hohen Umzäunung versehen und der Aufzugsmechanismus gegen unbefugtes Benutzen gesichert?

4.2.2 Verkehrswege

Verkehrswege sind insbesondere Straßen, Wege, Flure, Treppen in Gebäuden oder im Freien. Sie müssen ausreichend breit und sicher begehbar sein. Das heißt, sie müssen eine trittsichere Oberfläche aufweisen und durch geeignete Maßnahmen Schutz u. a. gegen Absturz oder herabfallende Gegenstände bieten. Hiervon kann in der Regel ausgegangen werden, wenn u. a.:

- Bau und Ausrüstung des Feuerwehrhauses der DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser“ entsprechen,
- Treppen und Rampen nach der DGUV Information 208-005 „Treppen“ und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) „Verkehrswege“ (ASR A1.8) ausgeführt sind,
- Absturzsicherungen (Geländer, Umwehungen, Brüstungen usw.) die Anforderungen der DGUV Information 208-005 und der ASR A1.8, z. B. Mindesthöhe der Geländer, Umwehungen und Brüstungen 1 m, bei Absturzhöhen über 12 m mindestens 1,10 m, erfüllen,

- Geländer als Füllstabgeländer mit senkrecht angebrachten Stäben ausgeführt (Vermeidung des Leitereffektes) und die Abstände der Füllstäbe in Umzäunungen und Geländern nicht breiter als 12 cm sind,
- die Beleuchtungsstärke ausreichend (Treppen mindestens 150 Lux, Verkehrswege mindestens 100 Lux) ist,
- Fensterbrüstungen unter 1 m Höhe ausreichend gegen Absturz gesichert sind,
- Stolperstellen (z. B. Aufkantungen in Böden, Türschwellen, Türstopper, weiter als 15 cm von der Wand entfernt) im Gebäude vermieden werden.

4.2.3 Fenster, Türen, Verglasungen

Insbesondere an schwer öffnenden oder selbstschließenden Türen besteht die Gefahr, dass sich Kinder die Finger einklemmen. Bei nicht bruch sicheren Verglasungen (z. B. bei Vitrinen) besteht bei Glasbruch die Gefahr von Schnittverletzungen.

Diese Gefahren können vermieden werden, wenn u. a.:

- Notausgangstüren leicht zu öffnen sind,
- Griffe, Hebel und Schlösser mit einem Abstand von mindestens 25 mm zur Gegenschließkante angeordnet sind, um ein Einklemmen der Finger zu verhindern,
- zugängliche Verglasungen bis zu einer Höhe von 2 m aus Sicherheitsglas oder gleichwertigen Materialien bestehen bzw. diese durch ein mindestens 1 m hohes Geländer 20 cm vor der Verglasung abgeschirmt sind,
- Fenster mit einer mindestens 80 cm hohen und 20 cm breiten Fensterbrüstung ausgerüstet sind,
- nicht bruch sichere Verglasungen von Schränken, Vitrinen, Türen o. Ä. durch o. g. Maßnahmen ausreichend gesichert sind,

- lichtdurchlässige Wände (Glastüren, Glasflächen), die zu mehr als drei Vierteln ihrer Fläche aus einem durchsichtigen Werkstoff bestehen, in Augenhöhe so gekennzeichnet sind, dass sie deutlich wahrgenommen werden können (z. B. durch farbige Aufkleber, Querriegel, Geländer usw.),
- Fensterflügel gefahrlos geöffnet werden können (z. B. sind Kipp- und Schwingflügel gegen Herabfallen gesichert, haben Dreh-Kipp-Beschläge, eine Sperrsicherung und sind Hebel zum Öffnen der Oberlichter höher als 2 m oder in Nischen angeordnet).

4.2.4 Einrichtungen

Ein Feuerwehrhaus besteht meist nicht nur aus Fahrzeughalle, Sanitär- und Schulungsräumen. Auch Werkstätten sowie Lager mit Maschinen und Gefahrstoffen gehören oft dazu. Werkstätten und Lager sind keine Bereiche für den Aufenthalt von Kindern.

Aber auch ganz normale Einrichtungsgegenstände, wie Tische, deren Kanten in den Verkehrsweg ragen oder freistehende Tafeln und Flipcharts, die umkippen können, müssen bei der Beurteilung, ob Bereiche für die Nutzung geeignet sind, betrachtet werden.

Es ist sicherzustellen, dass:

- Kanten, Haken und Ecken nicht in den Verkehrs-/Aufenthaltsbereich hineinragen oder alternativ gegen Verletzungsgefahren gesichert sind.
- elektrische Anlagen, Geräte und Betriebsmittel den elektrotechnischen Vorschriften und Regeln entsprechen und regelmäßig geprüft werden.
- spannungsführende Teile gegen Berührung gesichert sind.
- Wandbefestigungen für Klapp-Schiebetafeln ausreichend dimensioniert und intakt sowie freistehende mobile Tafeln kippstabil aufgestellt sind.
- Gefahrstoffe und brennbare Flüssigkeiten zugriffssicher aufbewahrt werden.

Achtung!

Können vorher genannte Anforderungen nicht oder nur unzureichend erfüllt werden bzw. ist der zu betreibende Aufwand zur Herstellung der Anforderungen unverhältnismäßig groß, so ist den Kindern der Zugang zu den Bereichen im Feuerwehrhaus, in denen es zu Gefährdungen kommen kann, durch geeignete Maßnahmen zu verwehren.

Besteht keine Möglichkeit, die für Kinder gefährlichen Bereiche abzugrenzen, ist zu prüfen, ob die Ausbildung z. B. in der örtlichen Schule oder dem örtlichen Kindergarten erfolgen kann. Hier sind üblicherweise alle erforderlichen baulichen Voraussetzungen für einen gefahrlosen Aufenthalt der Kinder im jeweiligen Alter gegeben. Eine Nutzung dieser Einrichtungen muss jedoch mit dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin und der Schul- bzw. Kindergartenleitung abgestimmt werden.

5. Praktische Ausbildung für Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr

5.1 Schutzkleidung

Für die Mitglieder der **Kinderfeuerwehren** gibt es keine „einheitlichen“ Regelungen hinsichtlich der Bekleidung, vergleichbar mit der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr. Eine Schutzkleidung, ein Helm oder Handschuhe im Sinne persönlicher Schutzausrüstung sind hier auch nicht erforderlich, da die Kinder keinen Gefährdungen ausgesetzt werden dürfen.

Spezielle Kleidung, wie Schürzen beim Malen oder Basteln, Sportbekleidung bei sportlichen Aktivitäten oder robuste Kleidung, festes Schuhwerk und Witterschutzkleidung (gegen Nässe, Kälte und UV-Strahlung) bei Aktivitäten im Freien sind sinnvoll.

Bei vielen Kinderfeuerwehren wurde eine einheitliche Bekleidung, z. B. T-Shirts, Caps bis hin zu Dienstanzügen eingeführt. Diese dienen jedoch in erster Linie der Wiedererkennung und der Identifizierung mit der Feuerwehr und nicht dem Schutz vor Gefährdungen.

In der **Jugendfeuerwehr** findet bereits in gewissem Umfang feuerwehrtechnische Ausbildung statt, z. B. beim Umgang mit wasserführenden Armaturen und Schläuchen oder Steckleiterteilen. Hierbei können Gefahren nicht vollständig ausgeschlossen werden, was zur Folge hat, dass Kleidung und teilweise auch Schutzausrüstungen mit Eigenschaften persönlicher Schutzausrüstungen erforderlich sind. Dies betrifft z. B. Kopf- und Handschutz.

UVV „Feuerwehren“

„§ 14 Persönliche Schutzausrüstungen

(1) Zum Schutz vor den Gefährdungen bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen geeignete persönliche Schutzausrüstungen ausgewählt und zur Verfügung gestellt werden.“

In der DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ ist hierzu im Abschnitt „3.3 Persönliche Schutzausrüstungen“ die Jugendfeuerwehr betreffend ergänzend ausgeführt:

„Für Angehörige der Jugendfeuerwehr, die Gefährdungen ausgesetzt sind, kann es notwendig sein, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen z. B. folgende Schutzkleidung zur Verfügung gestellt wird:

- ein Übungsanzug,
- ein Helm zum Schutz gegen mechanische Gefährdungen (z. B. DIN EN 397),
- Handschuhe zum Schutz gegen mechanische Gefährdungen (z. B. DIN EN 388),
- festes geschlossenes Schuhwerk mit gutem Halt, das den Fuß gegen äußere, schädigende Einwirkungen und gegen Ausrutschen schützt (z. B. DIN EN ISO 20345).“

Diese Anforderungen sind auch in der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr berücksichtigt.

Jugendfeuerwehrangehörige dürfen nicht an Einsätzen der Feuerwehr teilnehmen und sind somit nicht den Gefahren einer Einsatzstelle ausgesetzt.

Die Schutzausrüstungen müssen demzufolge auch nicht die gleiche Schutzwirkung, wie die der aktiven Feuerwehrangehörigen haben.

Damit Schutzausrüstungen die erwartete Schutzwirkung erzielen können, müssen sie individuell passen.

Der **Übungsanzug** soll insbesondere vor Witterungseinflüssen und Verschmutzung schützen.

Der **Helm** schützt vor Verletzungen durch Anstoßen an Kanten oder Ecken, durch herabfallende leichtere Gegenstände oder beim Zusammenstoß der Köpfe z. B. beim Kuppeln der Saugleitung. Ein leichter Helm nach DIN EN 397 mit Kinnriemen ist hier ausreichend. Da die Helme aus Kunststoff sind, haben sie eine begrenzte Verwendungsdauer, die von der Art der Nutzung, der Lagerung und vom Material, aus dem sie hergestellt sind, abhängt.

Verwendet werden können auch solche Jugendfeuerwehrhelme, die z. B. gleichzeitig die Anforderungen für Fahrradhelme erfüllen. Solche Helme dürfen jedoch nicht von Kindern beim Klettern oder anderen Spielen getragen werden, bei denen eine Strangulationsgefahr besteht. Darauf muss geachtet werden, da sich hier der Kinnriemen schwerer öffnet.

Handschuhe sollen die Hände und Handgelenke vor eher leichteren mechanischen Gefährdungen und Verschmutzung schützen. Hierfür reichen Schutzhandschuhe, die die jeweilige Mindestanforderung (Leistungsstufe 1 DIN EN 388) für den Abrieb, die Schnitt-, Weiterreiß- und Stichfestigkeit sowie für die Stoßprüfung die Leistungsstufe A erfüllen und mit einer Stulpe oder einem Strickbündchen ausgestattet sind. Verstärkungen an Daumen, Handinnenflächen und Handrücken (Knöchelschutz) erhöhen die Schutzwirkung. Die Stulpe überlappt den Ärmel bzw. der Ärmel das Strickbündchen, wodurch das Handgelenk geschützt wird. Die Überlappung soll bei jeder Körperhaltung gewährleistet sein. Ein gutes Tastgefühl erhöht auch bei Kindern und Jugendlichen die Akzeptanz zum Tragen der Handschuhe.

Das **Schuhwerk** muss guten Halt bieten und die Füße gegen äußere, schädigende Einwirkungen und gegen Ausrutschen schützen. Dazu muss es fest und geschlossen sowie z. B. für das Begehen eines Steckleiterteils zum Schutz gegen

Durchrutschen mit Absätzen versehen sein. Mindestens knöchelhohe Ausführungen erhöhen den Schutz gegen Umknicken. Freizeitschuhe mit Stoff als Obermaterial, Turn- oder Joggingsschuhe (auch knöchelhohe), Turnschuhe mit derben und profilierten Sohlen entsprechen nicht den Anforderungen.

5.2 Umgang mit Feuerwehrtechnik allgemein

Neben allen anderen Tätigkeiten darf natürlich auch der Umgang mit Feuerwehrtechnik durch Kinder und Jugendliche nur unter Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungs- sowie Ausbildungsstandes erfolgen (siehe § 17 (1) UVV „Feuerwehren“, siehe auch Abschnitt 2 dieser Broschüre). Kinder bedürfen einer besonderen, alters- und entwicklungsgerechten Betreuung.

UVV „Feuerwehren“

„§ 17 Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr

Kinder und Jugendliche sind als Feuerwehrangehörige geeignet zu betreuen und zu beaufsichtigen. Ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie der Ausbildungsstand sind beim Feuerwehrdienst zu berücksichtigen.“

In der Ausbildung der Kinder und Jugendlichen in der Feuerwehr sind hinsichtlich ihrer Sicherheit und Gesundheit insbesondere nachfolgende Grundsätze zu beachten:

- Bei der Erläuterung von Ausrüstungen, Einrichtungen, Fahrzeugen und Geräten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Die Verwendung von Atemschutzgeräten, besonderen Schutzausrüstungen (z. B. Chemikalien-, Strahlen- und Hitzeschutzanzüge), der Einsatz von BOS-Sprechfunkgeräten, Alarmierungsgeräten und Alarmeinrichtungen im Straßenverkehr (z. B. Einsatzhorn, Blaulicht) sowie die Verwendung von Hilfeleistungsgeräten (z. B. Motorsäge, Schneidgerät, Spreizer, Hebezeug, Mehrzweckzug) ist nicht zulässig.
- Praktische feuerwehrtechnische Ausbildungsmaßnahmen und Übungen sind nur im Rahmen einer Jugendabteilung und ohne Zeitdruck durchzuführen.

5.3 Umgang mit Löschgeräten und wasserführenden Armaturen

5.3.1 Kübelspritze

Kinder im Alter unter zehn Jahren dürfen, ausgenommen einer manuell zu bedienenden Kübelspritze nach DIN 14405, prinzipiell **nicht** mit Löschtechnik umgehen. Der zulässige Umgang beinhaltet hier nicht das Tragen einer gefüllten Kübelspritze.

Beim Umgang mit der Kübelspritze sind folgende Punkte einzuhalten:

- Der Pumpvorgang darf von Kindern nur durchgeführt werden, wenn sie körperlich und geistig dazu in der Lage sind.
- Ein zielgerichtetes Eingreifen einer betreuenden Person muss jederzeit möglich sein.
- Kinder bis neun Jahre dürfen das D-Strahlrohr nur allein halten, wenn sie körperlich dazu in der Lage sind.

5.3.2 Wasserführende Armaturen

Der Ausbildungsstand und die physische Leistungsfähigkeit können auch bei Jugendfeuerwehrangehörigen eine große Spannweite haben. Dies erfordert von den Verantwortlichen eine besondere Sorgfalt und ein hohes Verantwortungsbewusstsein bei der Vorbereitung und Durchführung des Übungsdienstes.

Bei Ausbildungsmaßnahmen und Übungen mit Wasser ist sicherzustellen, dass eine direkte fachliche Aufsicht erfolgt und ein sofortiges Eingreifen von aktiven Feuerwehrangehörigen gewährleistet ist. Zum Beispiel können außer Kontrolle geratene Strahlrohre zu Verletzungen durch das schlagende Strahlrohr und der Wasserstrahl zu Augenverletzungen führen. Die Schwere der Verletzungen reicht dabei von Augapfel-Prellungen, Netzhautverletzungen über offene Schädelbasisbrüche bis hin zu vollständig ausgespülten Augen.

Der Umgang mit Strahlrohren und anderen wasserführenden Armaturen (z. B. Verteiler, Stützkrümmer) in der Jugendfeuerwehr muss unter besonderer Beachtung der §§ 17 und 18 der UVV „Feuerwehren“ erfolgen. Teile des § 17 sind in den Abschnitten 2 und 3 dieser Broschüre angegeben.

UVV „Feuerwehren“

„§ 18 Wasserförderung

Schläuche und wasserführende Armaturen sind so zu benutzen, dass Feuerwehrangehörige beim Umgang mit diesen sowie durch den Wasserstrahl nicht gefährdet werden.“

Am Übungsdienst mit wasserführenden Armaturen teilnehmende Kinder und Jugendliche müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Auch sie dürfen nur solche Aufgaben zugewiesen bekommen, zu denen sie auch auf Grund ihrer körperlichen und geistigen Konstitution fähig sind. Dabei ist die für die jeweilige Aufgabe geeignete Schutzausrüstung zu tragen.



Bild 11: Jugendfeuerwehr mit C-(Hohl-)Strahlrohr



Bild 12: Kinderfeuerwehr maximal mit D-Strahlrohr

Die Gefährdung beim Umgang mit wasserführenden Armaturen geht in erster Linie von der Kraft durch den Rückstoß und dem damit verbundenen Risiko des Umher-schlagens aus, z. B. beim Strahlrohr oder Verteiler. Dieses Risiko lässt sich technisch beim Mehrzweckstrahlrohr durch den Strahlquerschnitt (Innen-durchmesser des Mundstücks) und bei Mehrzweck- und Hohlstrahlrohren durch den Eingangsdruck am Strahlrohr beeinflussen. Beachtet werden sollte auch die Möglichkeit der schnellen Durchflussregulierung bei Hohlstrahlrohren. Durch unvorsichtiges Regeln der Durchflussmenge können leicht Druckstöße und damit Gefährdungen entstehen.

Daher ist bei der Jugendfeuerwehr immer ein Druckbegrenzungsventil nach DIN 14380 zu verwenden und auf maximal 5 bar einzustellen.



Bild 13: Am Fahrzeug angeschlossenes Druckbegrenzungsventil

Für die Belange der Jugendfeuerwehr ist es jedoch in der Regel nicht notwendig, bis an diese Druckobergrenze zu gehen. Das Druckbegrenzungsventil ist direkt an der Pumpe anzuschließen. Das überschüssige Wasser ist gefahrlos abzuleiten.

Sollte einmal kein Druckbegrenzungsventil verfügbar sein, muss der Ausgangsdruck der Pumpe auf andere Weise so gering gehalten werden, dass je nach verwendetem Strahlrohr und verwendeter Schlauchlänge der Strahlrohr-Eingangsdruck auf den unbedingt notwendigen Druck begrenzt wird.

Die Pumpe muss von einem dafür ausgebildeten Maschinisten bedient werden. Mitglieder der Jugendfeuerwehr dürfen die Funktion des Maschinisten nicht übernehmen.

Zum Bestreiten des Übungsdienstes sollte z. B. ein DM- oder CM-Strahlrohr mit einem Innendurchmesser (Mundstück) von höchstens 9 mm verwendet werden.

Nach und nach werden Mehrzweckstrahlrohre jedoch durch Hohlstrahlrohre ersetzt. Hohlstrahlrohre entwickeln ihre beste Löschwirkung bei höheren Eingangsdrücken. Diese hohen Drücke sind jedoch, wenn der Umgang mit Hohlstrahlrohren Ausbildungsbestandteil der Jugendfeuerwehr ist, nicht erforderlich. Der Umgang mit ihnen erfordert Übung in der Handhabung, Bedienung und, aufgrund der deutlich höheren Durchflussmenge gegenüber Mehrzweckstrahlrohren, besondere Umsicht.



Bild 14: Umgang mit Hohlstrahlrohren

Auch in der Jugendfeuerwehr ist ausschließlich geprüfte und, wenn zutreffend, zugelassene Feuerwehrausrüstung zu nutzen. Selbstverständlich ist auch hier zu berücksichtigen, dass bei Bedienung und Transport der Feuerwehrausrüstung die Leistungsgrenze der Jugendfeuerwehrangehörigen nicht überschritten werden darf.

Merke:

- Pumpenausgangsdruck höchstens 5 bar
- CM-, DM- oder Hohlstrahlrohr verwenden
- Mundstückinnendurchmesser beim Mehrzweckstrahlrohr höchstens 9 mm
- ein B-Strahlrohr darf nicht verwendet werden
- das Strahlrohr muss immer von zwei Jugendlichen gehalten werden
- unter zehn Jahren kein Strahlrohr, außer das an der Kübelspritze

5.4 Umgang mit Leitern

Für die Benutzung von Feuerwehrleitern in der Jugendfeuerwehr zu praktischen Übungen sind, neben der allgemein gültigen DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“, weitere unfallverhütende Bestimmungen zu beachten. Vorab müssen die Kinder und Jugendlichen auch hier auf ein sicheres Verhalten hingewiesen werden. „Durch die Unterweisung soll [...] u. a. verdeutlicht werden, dass sich Unfälle mit bleibenden Beeinträchtigungen der Gesundheit auch schon beim Absturz aus geringen Höhen ereignen können.“ (siehe DGUV Information 208-016, Abschnitt 4).

Dies verdeutlicht ein Beispiel aus dem Unfallgeschehen:

„Björn kam besonders schnell die Steckleiter herunter und sprang von der drittletzten Sprosse neben die Leiter. Dabei landete er auf dem Fuß von Jasper und knickte um.“

Ergebnis: schmerzhaftes Bänderdehnung.



Bild 15: Unterweisung zum sicheren in Stellung bringen einer Steckleiter

Bei der Entnahme der Leitern vom Fahrzeugdach sind die Leiterteile nur von Mitgliedern der Einsatzabteilung herunterzureichen und nur von ausreichend großen Jugendfeuerwehrangehörigen am Fahrzeug entgegenzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass die Leiterteile immer zu viert getragen werden.



Bild 16: Entnahme von Leitern durch Aktive

Sowohl bei der Entnahme, wie auch bei der weiteren Verwendung, z. B. der Leiterübung, ist auf die Benutzung der notwendigen und geeigneten Schutzausrüstung zu achten.

Hierzu ein Beispiel aus dem Unfallgeschehen:

„Tina rutschte beim Leitersteigen aufgrund Ihrer nassen Sohle von der Sprosse ab und trat durch die Leiter hindurch. Ihre Schuhe hatten keine abgesetzten Hacken.“

Ergebnis: Prellung der rechten Kniescheibe.

In der Jugendfeuerwehr sollen nicht mehr als zwei Steckleiterteile und keine Schiebleitern verwendet werden. Die Leitern sind immer ausreichend zu sichern und Unbeteiligte aus dem Gefahrenbereich fernzuhalten. Steigende können entsprechend gesichert werden.



Bild 17: In Stellung bringen einer Steckleiter mit 2 Steckleiterteilen

Es darf niemand bei Angst oder Unwohlsein zum Leitersteigen gezwungen werden. Mutproben dürfen nicht zugelassen werden.

Mit Kindern unter zehn Jahren sind keine Übungen mit Leitern durchzuführen!

6. Übungen zum Bundeswettbewerb

Bei vielen Jugendfeuerwehren ist das Üben für den Bundeswettbewerb ein fester Bestandteil des alljährlichen Dienstplanes. In den nachfolgenden Ausführungen soll noch einmal auf die Gefährdungen aufmerksam gemacht werden, die dabei auftreten können.

6.1 Geräte

Unfallverhütung beginnt schon mit der kritischen Begutachtung der Geräte. Diese Inaugenscheinnahme muss vor jeder Übung erfolgen. Es ist sinnvoll, wenn die Auszubildenden gemeinsam mit dem Gerätewart oder der Gerätewartin die Geräte ansehen. Denn zum einen sehen bekanntlich vier Augen mehr als zwei und zum anderen haben diese in der Regel entsprechende Erfahrungen im Erkennen von Mängeln an den Geräten. Viele Feuerwehren müssen ihre Gerätschaften, wie Leiterwand und Laufbrett, aus Platzgründen im Freien lagern. Die Geräte sind deshalb verstärkt Umwelteinflüssen ausgesetzt und müssen auf Funktionsfähigkeit und Materialverschleiß geprüft werden. Ein handwerklich geschultes Auge erkennt schnell lose Verbindungen, vorstehende Holzsplitter oder Materialfehler. Defekte Geräte dürfen nicht eingesetzt werden.

6.2 Übungsplatz, Aufbau

Die richtige Auswahl des Übungsplatzes kann ebenso zur Vermeidung von Unfällen beitragen. Noch vor dem Aufbau der Hindernisbahn sollten sich die Auszubildenden vergewissern, dass der Platz eben genug ist. Bodensenken, hochgewachsene Grasnaben, Maulwurfhaufen, Kaninchenbauten oder ähnliche Unebenheiten stellen gefährliche Stolperstellen dar und können zu schweren Sturzverletzungen führen. Gefährlich sind auch Glasscherben und andere spitze

oder harte Gegenstände auf dem Boden. Ein vorheriges Absammeln im Übungsbereich und der weiteren Umgebung hilft, Unfälle zu vermeiden und ist zudem mit einem geringen Zeitaufwand ein Beitrag zum Umweltschutz.

Auch rutschige Stellen sind gefährlich. Auf nassem Rasen, frischem Rasenschnitt und Hundekot können die Jugendfeuerwehrangehörigen beim Üben ausrutschen.

Nach der Auswahl und Vorbereitung des Übungsplatzes beginnt der Aufbau des Parcours, bei dem die Jugendfeuerwehrangehörigen und die Auszubildenden selbstverständlich notwendige und geeignete Schutzausrüstung tragen.

Beim Montieren der Übungsanlagen und Aufbauten sind in der Regel Schutzhandschuhe unerlässlich (Holzsplinter, ggf. scharfe Kanten an Einzelelementen).

Um schwere Geräte wie die Leiterwand in Stellung zu bringen, müssen immer ausreichend viele Kräfte vorhanden sein. Die Auszubildenden sowie die älteren Jugendfeuerwehrangehörigen haben ein Auge darauf, dass zum Tragen nur die älteren und entsprechend körperlich geeigneten Jugendfeuerwehrangehörigen eingeteilt werden.

6.3 Aufwärmen

Sind die Geräte ordnungsgemäß aufgebaut, darf nicht sofort mit dem Hindernislauf begonnen werden. Unfallzahlen belegen, dass es bei diesen Übungsdiensten häufig zu Zerrungen und Verstauchungen kommt. Der Grund hierfür ist ein unzureichendes oder gar fehlendes Aufwärmen. Die Jugendfeuerwehrangehörigen müssen vor dem eigentlichen Hindernislauf unbedingt ihre Muskeln, Sehnen und Bänder aufwärmen und dehnen. Die Bewältigung der Hindernisbahn, auch wenn die Zeit nicht gestoppt wird, ist kein geeignetes Aufwärmprogramm. Hierbei werden die kalten Muskeln, Sehnen und Bänder schon extrem belastet, was häufiger zu den genannten Verletzungen führt.

Die Überwindung der Hindernisse fordert von jedem Gruppenmitglied eine hohe sportliche Leistungs- und Einsatzbereitschaft. Das unterstreicht die Forderung nach einem gewissenhaften Aufwärmen. Zudem ist anzustreben, dass bei den einzelnen Durchgängen die Leistungen langsam gesteigert werden. Es ist eine besondere Aufgabe der Auszubildenden, darauf zu achten, dass es bei dieser Art der Übungsdienste nicht zu einer Überbelastung der Kinder und Jugendlichen kommt. In unserem Leitfaden Sport in der Jugendfeuerwehr finden Sie hilfreiche Hinweise und Übungen zum richtigen Aufwärmen.



Bild 18: Leitfaden – Sport in der Jugendfeuerwehr

6.4 Hindernislauf

Wie die Bezeichnung „Hindernislauf“ schon ausdrückt, sind in möglichst kurzer Zeit verschiedene Hindernisse zu überwinden. Die Möglichkeiten, hierbei einen Unfall zu erleiden, sind so vielfältig wie die Hindernisse selbst. Darum ist es wichtig, dass die Auszubildenden um die Besonderheiten der einzelnen Hindernisse bzw. Geräte wissen. Hier einige Beispiele anhand von Unfällen:

- **Das Antreten:** „Zwischen dem Antrete- und dem Ablageplatz stießen Jan und Lena zusammen.“
Ergebnis: Prellungen an Armen und Oberkörpern; Schneidezahn abgebrochen.

Vor Beginn der ersten Übung ist festzulegen und abzusprechen, wer welche Wege nimmt. Durch die konsequente Einhaltung können dann Zusammenstöße der Gruppenmitglieder vermieden werden.

- **Der Wassergraben:** „Patrick sprang über den mit einem C-Schlauch angedeuteten Wassergraben und verletzte sich beim Aufprall den Knöchel.“
Ergebnis: Verdacht auf Bänderriss.

Der C-Schlauch ist für die Andeutung des Wassergrabens ungeeignet. Beim Absprung oder beim Aufkommen auf dem Schlauch kann man schnell ausrutschen.

- **Die Hürde:** „Beim Überspringen der Hürde schlug eine Schlauchkupplung Simone gegen das Knie.“
Ergebnis: Schwellung mit Bluterguss.

Vor dem erstmaligen Absolvieren des A- oder B-Teils ist es ratsam, den Jugendfeuerwehrangehörigen noch einmal die richtige Handhabung der Schläuche an den betreffenden Hindernissen vorzuführen. Die Auszubildenden müssen ebenso darauf achten, dass zur unfallfreien Überwindung der Hindernisse alle verwendeten Geräte einen sicheren Stand haben. Ein Kippen oder Wackeln ist unbedingt auszuschließen.

- **Die Leiterwand:** „Beim Abstieg von der Leiterwand trat Nils auf einen unter der Leiterwand liegenden, zusammengerollten Schlauch und knickte dabei mit dem Fuß um.“

Ergebnis: Verstauchung des Fußgelenkes.

Dies könnte vermieden werden, wenn die Rollschläuche neben der Leiterwand abgelegt werden.

Bei der Überwindung der Leiterwand kommt es ebenso häufig noch zu anderen Verletzungen. Wenn z. B. ein Jugendfeuerwehrangehöriger auf der einen Seite hinunter- und ein zweiter auf der anderen Seite hinaufklettert, quetschen sie sich gegenseitig Finger und Hände. Dann bieten auch die bei den Übungen getragenen Schutzhandschuhe keinen absoluten Schutz.

Oder es klettern beim Überklettern der Leiterwand zwei Personen nebeneinander hoch. Es geht flüssiger und unfallfreier, wenn die rechts hochkletternde Person die Füße über die rechte Außenseite und die links hochkletternde Person die Füße über die linke Außenseite dreht.

- **Der Kriechtunnel:** „Bei einer Übung für den A-Teil war Simon beim Durchkriechen des Tunnels am Ende zu früh hochgekommen.“

Ergebnis: Rückenprellung.

Ausbildende müssen die Jugendfeuerwehrangehörigen auf die verschiedenen Möglichkeiten, sich beim Hindernis „Tunnel“ zu verletzen, hinweisen und zur Vorsicht mahnen. Beim Hineinkriechen stoßen sie sich häufig mit den Knien am Metallrahmen des Tunnels oder bleiben beim Hinein- oder Hinauskriechen mit der Krempe ihres Helms an diesem hängen. Die Folge sind Zerrungen der Hals- und Nackenmuskulatur.

- **Das Laufbrett:** „Jule rutschte auf der Hindernisbahn vom Laufbrett ab und knickte um.“

Ergebnis: Bänderdehnung.

Auf das verhältnismäßig schmale Laufbrett sollte möglichst mittig aufgetreten werden.

Die in den genannten Unfallbeispielen aufgetretenen Verletzungen bei unsachgemäß ausgeführten Übungen an der Leiterwand und den anderen Geräten verdeutlichen die Dringlichkeit einer genauen Einweisung. Die Auszubildenden müssen vor Übungsbeginn allen Gruppenmitgliedern die richtige Handhabung der Hindernisse erklären. Sehr anschaulich ist das richtige „Vormachen“ durch Auszubildende oder bereits in dem Wettbewerb „erfahrene“ Gruppenmitglieder. Die Beachtung der genannten Hinweise trägt zur Vermeidung von Unfällen bei Wettbewerben und beim Training bei. Einem gelungenen und erfolgreichen Wettkampftag, an dessen Ende alle wieder gesund nach Hause zurückkehren, sollte dann nichts mehr im Wege stehen.

Gemeinsamkeiten häufig vorkommender Unfälle

Kinder und Jugendliche sind

- sowohl bei der Wahrnehmung wie bei der Einschätzung von Gefahren unerfahren,
- in den seltensten Fällen ohne vorherige Übung in der Lage, Gefahren zu erkennen und ihnen zu begegnen,
- auf die Hilfe von Erwachsenen angewiesen.

Daraus resultiert eine hohe Verantwortung der ausbildenden und betreuenden Personen. Ihre Kenntnisse und Erfahrungen verschaffen ihnen einen Wissensvorsprung, den sie zum Wohle der Jugendfeuerwehr-angehörigen nutzen müssen.

7. Zeltlager und Fahrten

7.1 Allgemeines

Wenn alljährlich im Winterhalbjahr endlich die Termine für das Zeltlager bekannt gegeben werden, kennt die Vorfreude keine Grenzen mehr. Für viele stellt das Zeltlager einen lang ersehnten Höhepunkt im Dienstjahr dar und dementsprechend groß ist die Aufregung vor der Abfahrt bzw. zu Beginn im Zeltlager selbst.



Bild 19 Ein geeigneter Platz für das Zeltlager ist eine gute Voraussetzung für die Vermeidung von z. B. Stolper- und Umknick-Unfällen.

Unfallgefahren interessieren die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen eher wenig. Alle Verantwortlichen und Betreuenden wissen aus eigener Erfahrung, wie schwer das spontane Verhalten von Kindern und teilweise auch von Jugendlichen einzuschätzen ist, wie unberechenbar sie sein können und wie viel Energie in ihnen steckt, die spontan frei werden kann. Eine ausreichende Anzahl an betreuenden Personen ist daher unabdingbar.



Bild 20: Eröffnung und erste Sicherheitshinweise im Schatten (!)



Bild 21: Motto einer am Zeltlager teilnehmenden Mädchen-gruppe:
„Gemeinsam –
statt einsam!“



Bild 22: Sicherheitshinweis
„Rennen oder Laufen
verboten“

Im folgenden Diagramm 1 ist die prozentuale Verteilung der gemeldeten Unfälle bei den Kinder- und Jugendfeuerwehren über mehrere Jahre hinweg für die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg, die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord zusammengefasst dargestellt. Berücksichtigt wurden alle Unfälle, bei denen das Alter der oder des Verletzten unter 18 Jahren lag. Bei Geburtsdaten, die ein Alter von 16 bis 18 Jahren am Unfalltag ergaben, wurde überprüft, ob es sich um Angehörige der Jugend- oder der Freiwilligen Feuerwehr handelte. Unfälle der Feuerwehrangehörigen von 16 bis 18 Jahren, die nicht der Jugendfeuerwehr zugeordnet wurden, sind hier nicht erfasst.

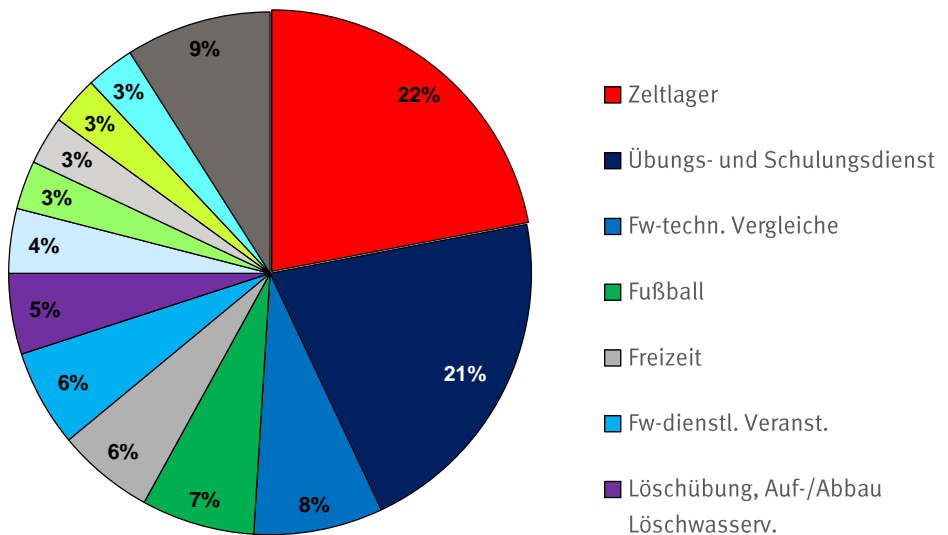


Diagramm 1: Verteilung der Unfälle bei Kinder- und Jugendfeuerwehren

Im Vergleich zu den üblichen Diensten, Übungen und Veranstaltungen in den Kinder- und Jugendfeuerwehren passieren in Zeltlagern verhältnismäßig viele Unfälle. Das heißt aber nicht, dass Zeltlager an sich extrem gefährlich sind.

Gemessen an der Zeit, die die Kinder und Jugendlichen dort zusammen verbringen, relativiert sich die Zahl. Trotzdem müssen sich alle im Zeltlager Verantwortlichen und Betreuenden bewusst sein, dass jedem Unfall eine Gefährdung vorausgeht. Andererseits bedeutet dies nicht, dass beim Vorhandensein einer Gefahrenquelle auch in jedem Fall und sogleich ein Unfall eintreten muss. Eine Gefahrenquelle kann manchmal über lange Zeit oft sogar unerkannt bestehen, bis sie wirksam wird, d. h. bis ein Unfallereignis eintritt.

Solange eine Gefahr vorhanden ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich jemand dieser Gefahr aussetzt. Ein Zusammentreffen von Mensch und Gefahrenquelle sollte deshalb unbedingt verhindert werden. Das wirksamste Mittel der Unfallverhütung besteht daher im Beseitigen der Gefahrenquelle. Ist sie beseitigt, kann sich niemand, auch nicht unabsichtlich, diesem Risiko aussetzen. Verletzungen und Sachschäden lassen sich so vermeiden. Einige Unfälle sind durch einfache Vorkehrungen vermeidbar. Oft reicht bereits ein geringer Aufwand, damit Mensch und Gefahrenquelle nicht zusammentreffen.

Die wirksamsten Methoden der Unfallverhütung:

- Beseitigen der Gefahrenquelle.
- Die Gefahrenquelle abschirmen, einkapseln, absperren.
- Den Menschen von der Gefahrenquelle trennen, Abstand halten (sich entfernen).
- Den Menschen vor der Gefahrenquelle durch das Tragen bzw. Benutzen von persönlicher Schutzausrüstung schützen.

Verantwortliche und Betreuende müssen sich über die zahlreichen Gefahrenquellen bei Zeltlagern und Fahrten informieren bzw. informiert werden. Es gehört zur Verantwortung der Jugendfeuerwehrwartinnen und –warte sowie der Auszubildenden und Betreuenden, dass die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen durch Theorie und Praxis lernen,

- Gefahrenquellen und
- Gefährdungen zu erkennen sowie
- auf Gefährdungen richtig zu reagieren.

Diese Grundlagen zu vermitteln, ist ein wesentlicher Schritt zur Unfallverhütung.



Bild 23: Kann die Gefahr nicht unmittelbar beseitigt werden, wird erst mal abgesperrt!



Bild 24: Und es geht auch mal ohne Motorkettensäge!

Im nun folgenden Diagramm 2 ist die prozentuale Verteilung der Unfälle in Zeltlagern dargestellt.

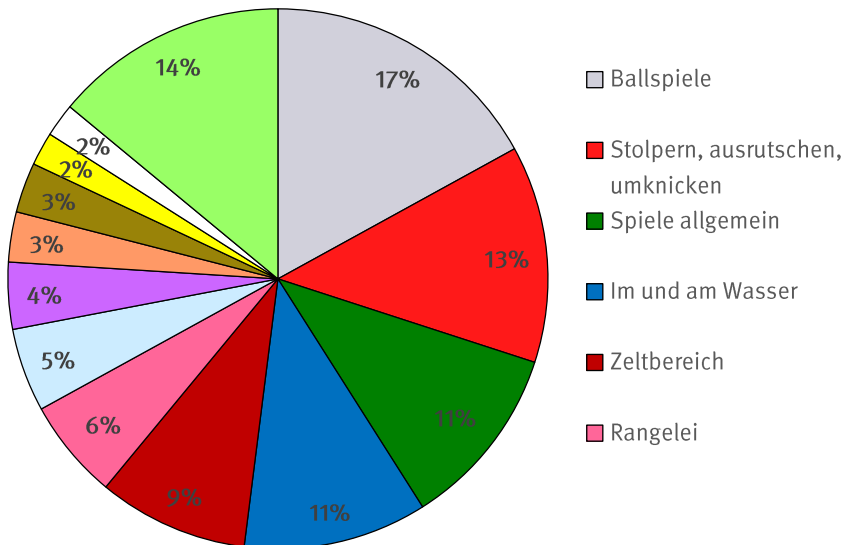


Diagramm 2: Unfälle in Zeltlagern

Als Anlage 1 finden Sie am Ende der Broschüre die „Checkliste Freizeitfahrt / Zeltlager“, die Sie bei der Vorbereitung und Durchführung unterstützen kann.

7.2 An- und Abreise

Bei der An- bzw. Abreise geht es häufig recht turbulent zu. Dennoch sollten alle darauf achten, dass auch an dieser Stelle einige Dinge für die Unfallverhütung getan werden können. Die für das Zeltlager benötigte Ausrüstung, geeignete Werkzeuge, vielleicht auch Absperrbänder und schwarz-gelbes Klebeband sollten rechtzeitig vor der Abfahrt verstaut werden.

Wird ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) oder ein Löschfahrzeug (LF) für die An- oder Abreise benutzt, müssen die Aufsichtführenden darauf achten, dass sich alle in den Fahrzeugen anschnallen. Sofern Kopfstützen vorhanden sind, müssen diese richtig eingestellt werden. Kindersitze müssen den Vorschriften entsprechend vorhanden sein und benutzt werden; darauf wird im Abschnitt 8.1 Anschnallpflicht und Transport von Kindern und Jugendlichen näher eingegangen.

Ein Beispiel aus dem Unfallgeschehen:

„Zur Abfahrt in das Zeltlager stiegen wir alle in das Mannschaftstransportfahrzeug ein. Dabei umfasste Malte die B-Säule. Gleichzeitig versuchte der Jugendfeuerwehrwart die vordere Tür des Fahrzeugs zu schließen.“

Ergebnis: Quetschung der Hand.

Ein nachgerüsteter Haltegriff hätte an dieser Stelle den Unfall verhindern können, weil Malte die B-Säule als Einstiegshilfe nicht gebraucht hätte. Unabhängig davon ist beim Schließen von Türen immer darauf zu achten, dass sich keine Hand im Bereich der Schließkanten befindet.

Die An- und Abreise kann natürlich auch mit dem Fahrrad erfolgen, was ökologisch betrachtet, viel günstiger ist. Aber auch hierbei ist einiges zu beachten. Die Fahrt wird in der Regel zumindest teilweise über öffentliche Straßen, Radwege usw. erfolgen müssen. Demzufolge müssen alle Fahrräder verkehrssicher sein. Auf die Benutzung von Fahrradhelmen durch **alle** an der Fahrt Teilnehmenden sollte nicht verzichtet und Warnwesten getragen werden. Zusätzlich kann die Gruppe mit Feuerwehrfahrzeugen abgesichert werden.



Bild 25: An- und Abreise mit Fahrrädern, mit Fahrradhelmen, Warmwesten und abgesichert durch Feuerwehrfahrzeuge

7.3 Zeltaufbau, Zeltbereich

Ist der Ort des Zeltlagers erreicht, wird mit dem Zeltaufbau begonnen. Vor der Abfahrt sollte beim Beladen der Fahrzeuge nicht vergessen werden, einen Gummi- oder Holzhammer und Schutzhandschuhe einzupacken. Später werden dann, mit angezogenen Schutzhandschuhen, mittels Gummi- oder Holzhammer die Zeltheringe vollständig in den Boden geschlagen. Nur durch vollständig in den Boden versenkte Heringe, können hier Stolperunfälle vermieden werden.



Bild 26: Eine umfangreiche Packliste verhindert lange Wartezeiten auf benötigtes Werkzeug

Ein Gummi- oder Holzhammer ist jedoch nicht unbedingt für alle Zeltheringe oder Bodenanker geeignet, denn je größer das Zelt, desto größer in der Regel auch die Heringe oder Bodenanker. In Abhängigkeit ihrer Größe und auch der Beschaffenheit des Untergrundes, in den sie eingeschlagen werden müssen, muss es unter Umständen auch mal ein größerer, schwerer Hammer sein, der dann jedoch nur von Erwachsenen oder älteren Jugendlichen zu benutzen ist.

Fast 10 % aller Unfälle in den Zeltlagern ereignen sich im unmittelbaren Bereich der Zelte. In den Unfallanzeigen werden als auslösende Faktoren Zeltschnüre bzw. Abspannungen, Heringe, Zeltein- und -ausstieg, Zeltbodenkante oder glatte Zeltböden genannt.



Bild 27: Absperrung der Bereiche mit Stolpergefahren

Dazu ein Beispiel aus dem Unfallgeschehen:

„Henrik nahm als Abkürzung zu den Toiletten den Weg zwischen den Zelten und stolperte dabei über eine Zeltabspannung.“

Ergebnis: Hautabschürfungen am Unterarm.

Die Zeltabspannung stellt hier eine Gefahr dar, die zu beseitigen wäre. Allen ist jedoch klar, dass auf die Zeltabspannungen nicht verzichtet werden kann.

Für die Gefährdungsbereiche im Zeltlager, in denen Stolperfallen durch Schnüre, unebenes Gelände, Böschungen oder Ähnliches vorhanden sind, sind Absperrbänder ein effektives und leicht handhabbares Mittel, um so die am Zeltlager Teilnehmenden zu schützen.

7.4 Streit und Rangelei

In einem Zeltlager kommen für eine bestimmte Zeit eine Menge Menschen auf verhältnismäßig engem Raum zusammen. Der überwiegende Teil befindet sich im Kindes- und Jugendalter. Selbstüberschätzung und riskante Handlungen sind in diesem Alter oft anzutreffen. Es kommt dadurch häufig zu Rangeleien innerhalb einer Jugendgruppe oder einzelner Gruppen untereinander. Die Gruppenstärke spielt dabei eine entscheidende Rolle, da sich alle durch das Auftreten in der Gruppe stärker fühlen. Das Ergebnis sind kühnere Handlungen, Reaktionen oder Äußerungen, welche zu Rangeleien mit Verletzungen führen können.

In einem Zeltlager kann es durchaus vorkommen, dass Angehörige verschiedener Kinder- und Jugendfeuerwehren in einem Zelt untergebracht werden. Das bedeutet, die „Rang- und Hackordnung“ muss neu hergestellt werden. Rangeleien sind da meist unmittelbare Folge.

Auf diese Art der Gefährdung muss reagiert werden, denn jeder Streit stellt eine Gefährdung dar. Handgreifliche Auseinandersetzungen können Verletzungen aller Art zur Folge haben. Da hilft es wenig, wenn die Betroffenen später sagen, dass sie dem „Konkurrenten“ oder der „Konkurrentin“ diese Verletzung gar nicht zufügen wollten.

Es liegt in der Verantwortung des Jugendfeuerwehrwartes bzw. der Jugendfeuerwehrwartin sowie der Betreuenden, die Solidarität innerhalb der Gruppen dahingehend zu fördern, dass mögliche Rivalitäten, die zu Selbstüberschätzung und Selbstüberforderung führen könnten, abgebaut werden. Hierzu können Teamspiele einen wertvollen Beitrag leisten.

7.5 Sport, Spiel und Spaß

Ballspiele verursachen zwischen 15 % und 20 % aller Unfälle in den Zeltlagern. Bei allgemeinen oder sogenannten „ulkigen“ Spielen ereignen sich zwischen 10 % und 15 % der Unfälle. Weitere 10 % bis 15 % der Unfälle entstehen durch Stolpern, Ausrutschen und Umknicken. Unfallanzeigen ist auch zu entnehmen, dass sich diverse Unfälle bei Zusammenstößen oder Spielen in den Zelten oder beim Frisbee, Federball oder Tanzen ereignen. Diese Tatsache erfordert von allen Beteiligten Vorsicht und in besonderem Maße von den Betreuenden eine besondere Aufsicht.

Noch ein Beispiel aus dem Unfallgeschehen:

„Bei einem Volleyballspiel verspürte Luci beim Abschlag eines Balles einen stechenden Schmerz im rechten Oberschenkel.“

Ergebnis: Zerrung des rechten Oberschenkels.



Bild 28: Auch vor dem Volleyballspiel bitte aufwärmen!

Die aufgetretene Zerrung hätte wahrscheinlich durch ein Aufwärmtraining vermieden werden können. Das Aufwärmen schützt Muskeln, Sehnen und Bänder vor Verletzungen (s. auch Abschnitt 6.3 Aufwärmen). Es ist eine Aufgabe von Übungsleitenden, darauf zu achten, dass die Teilnehmenden an Ballspielen bzw. sportlichen Veranstaltungen sich vorher aufwärmen und auf die sportliche Herausforderung vorbereitet sind. Um passende Aufwärmübungen durchzuführen, kann die Auf- und Abwärmfibel der Feuerwehr-Unfallkassen zur Hilfe genommen werden. Auch die Ballannahme beim Volleyballspiel sollte geübt werden, um Verstauchungen vorzubeugen, bevor das eigentliche Turnier im Zeltlager beginnt.

Achtung!

Gefahrgeneigte Spiele wie z. B.

- Tauziehen,
- Schubkarrenrennen oder
- Wasserspiele mit Strahlrohren

sind zu risikoreich und werden nicht durchgeführt!



Bild 29: Auf- und Abwärmfibel

7.6 Badeausflug

Wenn der Sommer naht, steigen die Temperaturen und das weckt die Lust auf Abkühlung. Daher stehen bei vielen Kinder- und Jugendfeuerwehren Badeausflüge auf dem Dienstplan. Auch wenn der Spaß beim Baden und Schwimmen im Vordergrund stehen soll, gilt es einiges zu beachten, damit z. B. Folgendes nicht passiert:

„Bei Wasserspielen war sie auf den Schultern eines Jugendfeuerwehrangehörigen. Sie kippte nach hinten und fiel mit dem Nacken auf den Beckenrand. Nach Erster Hilfe durch einen Rettungssanitäter wurde sie mit dem Rettungswagen ins Krankenhaus gebracht.“

Für den Aufenthalt im Wasser sind besondere Anforderungen zu berücksichtigen. Den Aufsichtführenden muss bekannt sein, welchen Schwimmstatus die Kinder und Jugendlichen besitzen. Im Vorfeld muss von den Erziehungsberechtigten daher eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Badeerlaubnis mit Angaben zur Schwimmbefähigung und möglicherweise vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen (z. B. Löcher im Trommelfell) vorliegen, damit Minderjährige im Rahmen von Aktivitäten der Kinder- und Jugendfeuerwehr ins Wasser gelassen werden dürfen. Diese Angaben sind frühzeitig einzuholen, denn sie sind schon bei der Planung eines Badeausfluges wichtig, z. B. um ausreichend Betreuer organisieren zu können.

Schwimmstatus abklären:

Gibt es Schwimmanfänger und gar Nichtschwimmer, sollten verschiedene Gruppen gebildet werden. Unabhängig von der Größe einer Badegruppe sollte jede Gruppe von mindestens zwei Betreuern begleitet werden. Bei größeren Gruppen empfiehlt es sich, für eine Teilgruppe (ca. 6 bis 7 Kinder) eine aufsichtführende Person einzuplanen.

Wichtig: Auch wenn beim Baden an bewachten Badestellen, also in Schwimmhallen, Schwimmbädern oder Naturbädern, die betreuenden Personen der Kinder- oder Jugendfeuerwehr keine Rettungsschwimmqualifizierung aufweisen müssen, so haben diese trotzdem die Verantwortung für ihre Gruppe und dürfen ihre Aufsichtspflicht nicht an die Wasseraufsicht abtreten. Außerdem ist es bei größeren Gruppen ratsam, zusätzlich „rettungsfähige“ Personen unter den Betreuenden zu haben.

Rettungsfähige Person

Eine rettungsfähige Person ist, wer z. B. das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber (einschließlich Erste-Hilfe-Ausbildung) abgelegt hat (s. Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (DGfDB) R94.05) und dieses gültig ist.

An offiziell ausgewiesenen, aber unbewachten Badestellen darf nur gebadet werden, wenn entsprechend der im Wasser befindlichen Personenzahl ausreichend rettungsfähige Personen anwesend sind (vgl. auch jeweilige Verwaltungsvorschrift des Landes zur Sicherheit im Schulsport).

An nicht offiziell ausgewiesenen Badestellen wird nicht gebadet.

Baderegeln:

Es ist notwendig, immer wieder auf das Einhalten von Baderegeln (s. Anlage 2) hinzuweisen. Dazu gehören auch das Badeverbot innerhalb der ersten Stunde nach den Mahlzeiten, das Begrenzen von Badezeiten durch Pausen und das Feststellen der Vollzähligkeit beim Verlassen der Badestelle. Insbesondere die Pausengestaltung spielt eine wichtige Rolle, da Kinder und Jugendliche die Zeit beim Baden gelegentlich außer Acht lassen und dadurch Gefahr laufen, zu unterkühlen. Anzeichen wie Frieren, Gänsehaut oder blaugefärbte Lippen werden leicht missachtet.

Bei Badeausflügen, bei denen auch Wassersport eingeplant wird, müssen weitere Dinge beachtet werden, z. B.:

- Werden Schlauchboote oder Luftmatratzen genutzt, muss auf die Gefahr des Hinaustreibens hingewiesen werden. Bei ablandigem Wind oder starken Strömungen sind keine Luftmatratzen zu benutzen.
- Beim Einschlafen auf Luftmatratzen oder im Schlauchboot besteht Gefahr von schwerem Sonnenbrand bis hin zum Sonnenstich.
- Bei Ausflügen mit Booten müssen an Bord alle Teilnehmenden geeignete Rettungswesten tragen.
- Eine gründliche Planung im Vorfeld bei längeren Bootstouren, insbesondere beim Befahren von Wasserwegen (mögliche Gefahren durch weitere Wasserfahrzeuge, Wehre, Schleusen, Engstellen, Wasserstrudel oder Unwetter etc.), ist unbedingt erforderlich.
- Ausreichend Erfahrung zum Steuern eines Bootes bei den Jugendfeuerwehrgewarten bzw. -wartinnen und/oder Betreuenden muss vorhanden sein.
- Je nach Gewässer oder Wasserstraße ist die notwendige Qualifizierung für den Bootsführenden zu beachten.

Generell ist es die Pflicht der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte und –wartinnen sowie der Betreuenden, dafür zu sorgen, dass es allen ihnen anvertrauten Teilnehmenden während des Badeausflugs gut geht und sie keinen Schaden nehmen. Hierzu gehört, dass alle Aktivitäten entsprechend beaufsichtigt werden.

7.7 Gefährdungen durch Wetterereignisse

Immer wieder kommt es zu wetterbedingten Unfällen bei Lagern, Fahrten und Freizeiten. Da die meisten Fahrten im Sommer stattfinden, geht eine große Gefahr von der Sonne aus. Unfallschwerpunkte sind hier Sonnenbrände, Kreislaufzusammenbrüche, Dehydrierung oder Sonnenstiche.

Als Präventionsmaßnahme sollten daher Tätigkeiten, die mit starken körperlichen Anstrengungen (z. B. Wettkämpfe, lange Radfahrten, ...) verbunden sind, nicht zur heißesten Zeit und nicht direkt in der Sonne durchgeführt werden. Gerade bei starker direkter Sonneneinstrahlung sollte reichlich Schatten aufgesucht und Sonnenschutzmittel mit hohem Lichtschutzfaktor aufgetragen werden. Leichte Bekleidung und Mützen können zusätzlich vor schädigendem UV-Licht schützen.

Auch die Aufnahme von ausreichend Flüssigkeit ist bei hohen Temperaturen wichtig. Wer zu wenig trinkt und sich bei hohen Lufttemperaturen auch noch bei verschiedensten Aktivitäten im oder am Wasser betätigt, riskiert einen Kreislaufkollaps. Stilles Mineralwasser, verdünnte Saftschorlen (Verhältnis Saft-Wasser 1:3) und ungesüßter Tee löschen den sommerlichen Durst am besten.

Da durch das Schwitzen der menschliche Organismus wesentlich mehr Flüssigkeit benötigt, sollte in Abhängigkeit von Alter und Aktivität eine größere Menge an Flüssigkeit zugeführt werden, als üblich empfohlen. Die Getränke sollten eher im lauwarmen als im eiskalten Zustand getrunken werden.

Gerade an Tagen mit hoher Luftfeuchtigkeit kann es zu Gewittern (Hinweise zum Verhalten s. Anlage 3) kommen. In der Vergangenheit kam es dabei schon häufiger zu schweren Unfällen bei Ausflügen und Freizeitlagern. Ist das Gewitter in der Nähe oder direkt über dem Zeltplatz oder dem (Bade-)Gewässer, so sind diese sofort zu verlassen und sichere Unterstellmöglichkeiten aufzusuchen. Das können Gebäude, aber auch Fahrzeuge sein. Gleiches gilt bei der Gefahr von Unwettern mit starken Winden.

Um auf starke Hitze aber auch drohende Unwetter vorbereitet zu sein, sollte das regelmäßige Studieren des Wetterberichts zur Tagesroutine gehören.

8. Nutzung von Fahrzeugen

Häufig werden Feuerwehrfahrzeuge für den Transport und die Ausbildung der Kinder und Jugendlichen genutzt. Die Trittstufen der Fahrzeuge liegen bis zu 60 cm auseinander. Dieser Höhenunterschied stellt für Zehnjährige und vor allem für noch Jüngere ein Hindernis dar. Das Auf- und Absitzen auf ein modernes Löschfahrzeug kann bei gewissen Körpergrößen, gerade für die Kleinen, durchaus gefährlich sein. Sofern verschiedene Fahrzeuge für die Ausbildung zur Verfügung stehen, müssen die Verantwortlichen schon bei der Dienstplangestaltung auf die richtige Fahrzeugwahl achten und wenn nötig beim Ein- und Aussteigen unterstützen. Es wird auch hier sehr schnell deutlich, dass alle zur Verfügung stehenden Fahrzeuge für Erwachsene konstruiert und hergestellt sind.



Bilder 30 und 31: Kinder haben manchmal Schwierigkeiten mit Konstruktionen für Erwachsene

Häufig kommt es zu Unfällen beim Besetzen von Fahrzeugen, insbesondere MTF's, weil sich an der B-Säule festgehalten und bereits die Mannschaftsraum- oder Beifahrertür geschlossen und dadurch die Hand eingequetscht wird. Deshalb hier noch einmal: Beim Schließen von Türen ist immer darauf zu achten, dass sich keine Hand im Bereich der Schließkanten befindet.

8.1 Anschnallpflicht und Transport von Kindern und Jugendlichen

Bei „Tagen der offenen Tür“ der Feuerwehren werden oft Kinderrundfahrten mit den Feuerwehrfahrzeugen angeboten oder der Transport der Kinder- und Jugendfeuerwehrangehörigen zu Zeltlagern, Veranstaltungen, Wettkämpfen usw. erfolgt mit diesen Fahrzeugen. Für die Kinder ist das Mitfahren in den großen, roten Fahrzeugen ein Höhepunkt. Bedacht werden muss hierbei jedoch, dass allein das Ein- und Aussteigen die Überwindung von großen Höhen bedeutet und dabei geholfen werden muss.

Gemäß § 35a Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) müssen die in Fahrtrichtung angeordneten Sitze aller Kraftfahrzeuge, die nach dem 1. Januar 1992 erstmalig in den Verkehr gekommen sind, mit Dreipunkt-Sicherheitsgurten auf den Außensitzen und mit Zweipunkt-Sicherheitsgurten (Beckengurten) auf den übrigen Sitzen ausgestattet sein. Feuerwehrfahrzeuge bilden hier keine Ausnahme. Eine zwingende Nachrüstpflicht für ältere Fahrzeuge besteht nicht.

Die Transportkapazitäten einer Feuerwehr für die Kinder- und Jugendfeuerwehr sind in der Regel begrenzt. Das heißt, an manchen Orten übersteigt die Zahl der zu Transportierenden die Zahl der Sitzplätze des zur Verfügung stehenden Fahrzeuges. Auch wenn Kinder und Jugendliche in der Regel weniger Platz benötigen als Erwachsene, ist es nicht zulässig, mehr Personen mitzunehmen, als Sitzplätze auf dem Fahrzeug vorhanden sind, auch nicht auf kurzen Strecken. Eine Person mehr mitnehmen, würde evtl. auch einen Personenbeförderungsschein erfordern.

8.2 Fahrzeuge ohne Sicherheitsgurte

In Fahrzeugen, auch in Feuerwehrfahrzeugen, die **nicht** mit **Sicherheitsgurten** ausgerüstet sind, dürfen **Kinder** unter drei Jahren **nicht befördert** werden. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die kleiner als 1,50 m sind, müssen in solchen Fahrzeugen auf dem **Rücksitz** befördert werden. (§ 21 Absatz 1b StVO)

Da Feuerwehreinsatzfahrzeuge nicht für den Transport von Kindern konzipiert sind, müssen sich die Fahrzeugführenden ihrer besonderen Verantwortung für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen bewusst sein.

Grundsätzlich soll auf die Nutzung von Fahrzeugen ohne Sicherheitsgurte zur Beförderung von Kindern verzichtet werden (Punkt 4.5 DGUV Regel 105-049).

8.3 Fahrzeuge mit Sicherheitsgurten

Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr, die kleiner als 1,50 m sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn **Rückhalteeinrichtungen** für Kinder benutzt werden.

Die Rückhalteeinrichtungen müssen den rechtlichen Anforderungen genügen und für das Kind geeignet sein. Davon abweichend dürfen Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf Rücksitzen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsgurten gesichert werden, soweit wegen der Sicherung anderer Kinder mit Kinderrückhalteeinrichtungen für die Befestigung weiterer Rückhalteeinrichtungen für Kinder keine Möglichkeit besteht. (§ 21 Absatz 1a StVO)

Amtlich genehmigt sind Kinderrückhaltesysteme, die der ECE-Regelung 44-04, 44-03 oder 129 entsprechen. Diese Regelungen legen für die Mehrheit der

europäischen Länder einheitliche Prüfkriterien fest, denen das Rückhaltesystem entsprechen muss. Kinderrückhaltesysteme nach den ECE-Regelungen 44 sind nach Gewichtsklassen und die nach ECE-Regelung 129 (i-Size-Norm) nach der Körpergröße eingeteilt. Die ECE-Regel 129 ist die derzeit aktuellste Norm.

Kinderrückhaltesysteme nach ECE-Gruppe III, d. h. Sitzerrhöhungen (Körpergewicht 22 bis 36 kg, ab ca. sechs Jahre) dürfen nur in Verbindung mit Dreipunkt-Sicherheitsgurten verwendet werden. In Fahrzeugen müssen deshalb die Sitzplätze mit Dreipunkt-Gurten erst mit den Kindern besetzt werden, die Rückhaltesysteme benötigen. Zusätzlich sind immer die Herstellerangaben zur Benutzung des Rückhaltesystems zu beachten.



*Bilder 32 und 33:
Jugendfeuerwehr mit Sitzerrhöhungen
und angeschnallt.*



9. 24-Stunden-Dienst bei der Jugendfeuerwehr (sog. Berufsfeuerwehrtag)

„Berufsfeuerwehrtage“ sind bei den Jugendlichen sehr beliebt. An diesen ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen ziehen sie mit ihren Betreuern und Betreuerinnen ins Feuerwehrhaus ein. Vorab wurde ein Ablaufplan erstellt, der einem Tagesablauf einer Berufsfeuerwehr ähnlich sein soll. Der Tag besteht aus Unterrichtseinheiten, praktischen Unterweisungen und spielerischen Elementen. Nicht vergessen werden darf, dass die Konzentrationsfähigkeit schnell nachlässt und entsprechende Pausen nötig sind.

Zu unregelmäßigen Zeiten, mal während des Unterrichtes oder der Kaffeepause, kommt eine unerwartete Alarmierung dazwischen. Die Jugendfeuerwehrangehörigen ziehen sich ihre Dienstkleidung an und fahren zu nachgestellten Einsatzszenarien. Dort sollen sie in den unterschiedlichsten Situationen zeigen, was sie in der Jugendfeuerwehr gelernt haben. Manche Situation lässt sich nur mit Einfallsreichtum meistern. Die Jugendlichen sollen die Bedeutung von Teamarbeit erfahren. Die Kameradschaft und der Zusammenhalt sollen gestärkt werden. Aber auch Spiel und Spaß sollen nicht zu kurz kommen.

Gern wird über diese „Berufsfeuerwehrtage“ in der Tagespresse berichtet. Aus solchen Veröffentlichungen sind die folgenden Beiträge entnommen worden und sollen zum Thema Sicherheitskultur anregen:

- „Die Jugendfeuerwehr fuhr mehrmals am Tag mit Blaulicht und Martinshorn durch den Ort.“
- „Es musste ein Baum, der auf einem PKW lag, zersägt werden.“
- „Zwei Personen mussten unter Atemschutz aus einer Lagerhalle gerettet werden.“
- „Die Verletzten wurden mit Schere und Spreizer freigeschnitten.“

- „Der Angriffstrupp rüstete sich mit schwerem Atemschutz aus und ging mit dem Schnellangriff vor.“
- „17:00 Uhr Schichtbeginn, 18:00 Uhr Brand Vierseitenhof (Innen- und Außenangriff mit 6 C-Strahlrohren), Zwei Fehleinsätze, 20:19 Uhr Verkehrsunfall mit verletzter Person (erwachsener Verletztendarsteller), 23:30 Uhr Vermisstensuche, 06:00 Uhr Ölspur, 09:00 Uhr Werkstattbrand mit Rettung einer eingeschlossenen und einer unter einer Hebebühne eingeklemmten Person, 12:00 Uhr Gefahrstofffässer im Teich, 15:00 Uhr zwei Kleinbrände und ein Fehleinsatz, dann noch eine Personenrettung in unwegsamem Gelände“

Berufsfeuerwehrtage verheißen „Action“, Spannung und neue Herausforderungen. Das macht sie attraktiv. Sie fordern das Geschick und Können der Jugendlichen sowie ein hohes Verantwortungsbewusstsein der Jugendfeuerwehrtinnen und –warte, der Auszubildenden und Betreuenden. Im Eifer des Gefechts werden aber teilweise Grenzen auf unzulässige Weise überschritten. Und wie die vorgenannten Aufzählungspunkte zeigen, wird auch über das Ziel hinausgeschossen. Über mögliche Rechtsfolgen bei Überschreitung dieser Grenzen müssen sich die Verantwortlichen im Klaren sein.

Achtung!

Der Grundsatz „Es ist alles erlaubt, so lange nichts passiert“ wird nur zu gerne angewendet – er darf es aber nicht! Die Sicherheit und Gesundheit aller Teilnehmenden muss an erster Stelle stehen!

Neben Action, Spannung, Spiel und Spaß muss es oberstes Ziel sein, den „Berufsfeuerwehrtag“ für alle sicher, d. h. unfallfrei, zu gestalten (s. u. a. auch Abschnitte 5 und 8). Um dies zu gewährleisten, sollten in die Vorbereitung eines „Berufsfeuerwehrtages“ auch die Wehrleitung, der Gerätewart oder die Gerätewartin, die oder der Sicherheitsbeauftragte sowie erfahrene Einsatzkräfte einbezogen werden.

Da es während der Übungen auch zu Realeinsätzen der aktiven Abteilung kommen kann, muss hier vorher der Ablauf geklärt sein.

Die Kinder und Jugendlichen dürfen die aktiven Einsatzkräfte nicht behindern und die Aktiven die Kinder nicht gefährden.

Zur Vorbereitung zählen auch die Planung und das Bereitstellen ausreichender und geeigneter Getränke und Mahlzeiten.

Hier einige Hinweise und Fragen für die Vorbereitung eines sicheren „Berufsfeuerwehrtages“:

- Sind die für die Vorbereitung notwendigen Personen einbezogen?
- Sind die geplanten Übungen so gestaltet, dass Gefährdungen vermieden sind? (Gefährdungsbeurteilung)
- Wer beaufsichtigt die Übungen? Über welche feuerwehrtechnischen Qualifikationen verfügen die Beaufsichtigenden?
- Sind genügend Betreuende anwesend, welche gegebenenfalls bei Gefahr eingreifen und bei Fragen unterstützen können?
- Werden bei den abzuarbeitenden „Einsätzen“ die zulässigen Tragegewichte für Jugendliche eingehalten?
- Wird die psychische Belastung, welche durch das realitätsnahe Nachstellen verschiedenster Einsatzszenarien entsteht, geringgehalten?
- Bei einer realistischen Unfalldarstellung ist darauf zu achten, dass Jugendliche unter 15 Jahren, welche nach § 2 JArbSchG noch als Kinder gelten, damit nicht in Berührung kommen. Auch den Jugendlichen über 15 Jahren sind nur ihrer psychischen Reife angemessene Verletztenbilder zu präsentieren. Kleine Schnitt-, Schürf- und Platzwunden sollten dabei kein Problem darstellen. Offene Brüche, Pfählungsverletzungen, größere Brandwunden oder gar ein Verkehrsunfall haben in der Jugendfeuerwehr nichts zu suchen.

- Zeitdruck sollte vermieden werden, auch wenn es sich um nachgestellte „Einsätze“ handelt. In der Hektik passieren schneller Fehler und Unachtsamkeiten, gerade bei den ungeübteren Jugendlichen. Auch kann von diesen in der Eile schnell vergessen werden, dass es sich nur um ein gestelltes Einsatzgeschehen handelt.
- Die Nutzung von blauem Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn ist gem. § 38 Absatz 1 StVO nur gestattet, „[...] wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten. Es ordnet an: Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen“. Dies trifft für die Jugendfeuerwehr in keinem Fall zu!
- Blaues Blinklicht allein darf lt. § 38 Absatz 2 StVO „[...] nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden.“ Auch das trifft für die Jugendfeuerwehr nicht zu!
- Das Arbeiten mit der Motorsäge zählt zu den gefährlichen Arbeiten und darf nur von Personen ab 18 Jahren vorgenommen werden, welche eine entsprechende Ausbildung absolviert haben.
- Der Umgang mit hydraulischen Rettungsgeräten ist gefährlich und daher zu unterlassen (siehe § 22 JArbSchG im Abschnitt 12 Zusammenfassung).
- Für die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger bzw. zur Atemschutzgeräteträgerin muss der oder die Feuerwehrangehörige mindestens 18 Jahre alt und die gesundheitliche Eignung dazu ärztlich nachgewiesen sein. Auch bei einem „Berufsfeuerwehrtag“ dürfen Atemschutzgeräte nicht von Kindern und Jugendlichen getragen werden. Hier eignen sich Attrappen.

10. Jugendfeuerwehr – und was danach?

Für viele vergeht eine lange Zeit vom Eintritt in die Jugendfeuerwehr bis zum Übertritt in die Einsatzabteilung. Die steigenden Mitgliederzahlen in den Jugendfeuerwehren und stete Neugründungen zeigen, dass die Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte sehr gut in der Lage sind, interessante Jugendarbeit zu gestalten. Die Kinder und Jugendlichen langweilen sich nicht, weil sie nicht nur den straffen Feuerwehrdienst pauken müssen. Die allgemeine Jugendarbeit, außerhalb der Feuerwehrtechnik, bietet mit Zeltlagern, Fahrten, Wettbewerben und zahlreichen anderen Aktivitäten weit mehr und findet großen Zuspruch. In den Veröffentlichungen der Regionalpresse und der Mitgliederzeitschrift der Deutschen Jugendfeuerwehr „Lauffeuer“ kann man sehen, welche Betätigungsfelder sich die Jugendfeuerwehren eröffnet haben.

Dreh- und Angelpunkt des Interesses von Jugendfeuerwehrangehörigen ist die Feuerwehrtechnik vor Ort. Ein ständiges Auslegen von C-Schläuchen sowie das wiederholte Abspulen von Feuerwehr-Dienstvorschriften locken sie eher nicht hinter dem Ofen hervor. Die Technik der Feuerwehr begeistert sie. Mit immer neuen Fragen und Wünschen fordern sie ihre Ausbilder und Ausbilderinnen heraus. Das verstärkt sich mit fortschreitendem Alter. Alle Betätigungsbereiche der Feuerwehr werden bis ins Detail erfragt. Es kribbelt ihnen in den Fingern, die gesamte Technik nicht nur theoretisch durch Filme und Folien oder Vorführung der Fahrzeuge kennenzulernen.

Ginge es nach den Wünschen der Jugendlichen, würden für sie TS-Maschinenlehrgänge und Ausbildung an der Motorkettensäge durchgeführt, der Umgang mit hydraulischen Rettungsgeräten geübt und mit allen Arten von tragbaren Leitern gearbeitet.

Komplett ausgebildete Jugendfeuerwehrangehörige würden dann von der Jugendabteilung zur Einsatzabteilung wechseln und nur noch darauf warten, das Gelernte in Übungen und Einsätzen anzuwenden.

Den Jugendlichen, die sich auf den Übertritt in die Einsatzabteilung vorbereitet haben, stellt sich dann die Frage, was sie nach der aufregenden Jugendfeuerwehrzeit erwartet.

Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte haben die Aufgabe, die Jugendfeuerwehrangehörigen gut auf einen Übertritt in die Einsatzabteilung vorzubereiten. Allerdings ist es der falsche Weg, möglichst viele Ausbildungsinhalte, wie z. B. den Umgang mit hydraulischen Rettungsgeräten bereits in der Jugendfeuerwehr zu üben. Zum einen nimmt das dem Dienst in der Einsatzabteilung einen gewissen Reiz, vor allem aber sprechen die körperliche Leistungsfähigkeit und die auf die Sicherheit und Gesundheit von Jugendlichen gerichteten Schutzbestimmungen sehr deutlich dagegen.

Hier stellt sich die Frage, ob die Atemschutz-Ausbildung und vielleicht das Fahren von Einsatzfahrzeugen die einzigen Highlights sein sollen, die noch für die Ausbildung in der Einsatzabteilung verbleiben. Bleiben Einsätze aus oder ist der Feuerwehrdienst nicht interessant gestaltet, können sich bei ehemaligen Jugendfeuerwehrangehörigen Zweifel einschleichen, da neue Herausforderungen fehlen. Es kann nicht Ziel sein, hochmotivierte Jugendfeuerwehrangehörige zu „schaffen“, die mit dem Wechsel in die Einsatzabteilung in ein tiefes Loch fallen.

Mit der **Motorkettensäge** darf nur arbeiten, wer 18 Jahre alt ist und die entsprechende fachliche Eignung besitzt.

Zwar darf zu Ausbildungszwecken bereits mit 15 Jahren mit der Motorkettensäge gearbeitet werden, diese Regelung gilt aber ausschließlich für Auszubildende in bestimmten Lehrberufen. Einem auszubildenden Landschaftsgärtner

beispielsweise kann die Ausbildung an der Motorkettensäge nicht verwehrt werden, auch wenn er noch keine 18 Jahre alt ist, denn sie gehört zu seinem Berufsbild. Diese Regelung lässt sich aber keinesfalls auf die Jugendfeuerwehr übertragen. Die Ausbildung und Arbeit mit der Motorsäge bleibt der Einsatzabteilung vorbehalten und ist selbst dort mit aller größter Vorsicht durchzuführen.

Die Risiken beim Umgang mit **hydraulischen Rettungsgeräten** sind nicht zu unterschätzen. Zum Schutz muss während ihres Einsatzes gemäß § 14 Absatz 2 UVV „Feuerwehren“ u. a. Gesichtsschutz getragen werden. Nur dann darf mit den Geräten gearbeitet werden. Jugendfeuerwehr-Helme sind zur Aufnahme eines Gesichtsschutzes ungeeignet. Außerdem besitzen Schneidgeräte, Spreizer und Rettungszyylinder ein hohes Eigengewicht und arbeiten mit hohem Druck. Beim Umgang mit den Rettungsgeräten besteht das Risiko, eingeklemmt zu werden.

Neben der bloßen Handhabung der einzelnen Geräte sollte während der Ausbildung und im Dienst auch der Einsatzzweck bedacht werden. Hydraulische Rettungsgeräte werden überwiegend bei Verkehrsunfällen zur Befreiung von eingeklemmten Personen eingesetzt. Zu Unfällen dürfen Jugendliche auf keinen Fall herangezogen werden. Selbst nach dem Übertritt in die Einsatzabteilung sollten sie aufgrund der hohen psychischen Belastung nicht sofort an solchen Einsätzen teilnehmen. Sogar vielen Erwachsenen fällt es schwer, mit dem menschlichen Leid der schwer oder gar tödlich verletzten Personen umzugehen. Die psychische Belastung wächst zudem, sollten an dem Unfall Bekannte eines oder einer Feuerwehrangehörigen oder Kinder beteiligt sein. Bei Unfällen wird von den Einsatzkräften eine stabile psychische Verfassung gefordert, um die Situation meistern zu können.

Gemäß FwDV 7 kann die Ausbildung zum **Atemschutzgeräteträger** bzw. zur **Atemschutzgeräteträgerin** frühestens nach erfolgter Eignungsuntersuchung und mit 18 Jahren erfolgen. Einen früheren Einsatz verbietet auch die noch nicht abgeschlossene körperliche Entwicklung der Jugendlichen.

Eine Überforderung der körperlichen Leistungsfähigkeit wird sich nicht unbedingt sofort zeigen, kann aber als Spätfolge in der körperlichen Entwicklung zu Tage treten.

Aus der FwDV 2 gehen die Voraussetzungen für die Ausbildung für Funktionen in der Feuerwehr eindeutig hervor. Für das Fahren von Einsatzfahrzeugen bzw. die Ausbildung zur **Maschinistin** oder zum **Maschinisten** sind z. B. die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Truppfrau bzw. zum Truppmann und die Fahrerlaubnis für die betreffende Fahrzeugklasse erforderlich. Mitglieder der Jugendfeuerwehr verfügen über beides nicht.

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres ist i. d. R. der Übertritt in die Einsatzabteilung möglich. Allerdings wird mit dem Übertritt nicht gleich ein vollwertiger Einsatz in allen Bereichen des Einsatzdienstes möglich. Die oben genannten Grenzen gelten auch für nicht volljährige Mitglieder der Einsatzabteilung.

11. Wenn doch etwas passiert ist – Unfallversicherungsschutz und erste Maßnahmen

Dieses Thema ist zu umfangreich, um es hier in Kürze umfassend abzuhandeln. Fest steht, dass die Angehörigen der Kinder- und Jugendfeuerwehren sowie die Verantwortlichen, Auszubildenden und Betreuenden während der dienstlichen Maßnahmen sowie auf den Wegen von und dorthin im Falle eines Unfalls unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, hier der jeweils zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse, stehen.

Ausführliche Informationen hierzu finden Sie in der Broschüre „Wenn's Dich erwischt - Informationsbroschüre für die Kinder- und Jugendfeuerwehr“ der Feuerwehr-Unfallkassen, die dort auch bestellt werden kann.

Die Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Umschlagseite.

Im Falle eines Unfalls ist zu entscheiden, ob Erste-Hilfe-Maßnahmen ausreichend sind oder zusätzlich ein Arzt aufgesucht werden muss.

Für eine schnelle Erste Hilfe in Kinder- und Jugendgruppen der Feuerwehr müssen gem. DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ bei allen Diensten mindestens eine Ersthelferin bzw. ein Ersthelfer zugegen sein. Zur Ersten-Hilfe-Leistung sind zumindest alle aktiven Feuerwehrangehörigen auf Grund ihrer Ausbildung befähigt. Bei größeren Veranstaltungen, wie z. B. Zeltlagern, ist es vorteilhaft, wenn medizinisch ausgebildete Personen, z. B. eine Rettungssanitäterin oder ein Rettungssanitäter, anwesend sind.

Beim Arzt oder der Ärztin ist mitzuteilen, dass es sich um einen Unfall im Feuerwehrdienst handelt. Es ist die Anschrift der Feuerwehr-Unfallkasse anzugeben.

Der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin, andere für die jeweilige Veranstaltung oder die Aufsicht Verantwortliche sowie betroffene Erziehungsberechtigte sind zu informieren.

Kleinere Verletzungen sind z. B. im Verbandbuch zu dokumentieren. Ist ein Besuch bei einer Ärztin oder einem Arzt erforderlich, ist eine Unfallanzeige anzufertigen und an die zuständige Feuerwehr-Unfallkasse zu senden bzw. zu übermitteln.

12. Zusammenfassung

Gemäß § 17 UVV „Feuerwehren“ ist beim Feuerwehrdienst von Angehörigen der Kinder und Jugendlichen deren körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie ihr Ausbildungsstand zu berücksichtigen. Der § 17 ist in Abschnitt 2 „Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen“ dieser Broschüre abgedruckt.

Neben der UVV „Feuerwehren“ sind auch das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (§ 2 Abschnitt 2) bei der Ausbildung innerhalb der Feuerwehren zu berücksichtigen.

Jugendarbeitsschutzgesetz

„§ 22 Gefährliche Arbeiten

(1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
2. mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelndem Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
4. mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
5. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm [...] ausgesetzt sind,
6. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind,
7. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ausgesetzt sind.“

Im Feuerwehreinsatz steht, ebenso wie bei der Ausbildung in den Kinder- und Jugendfeuerwehren, der Mensch im Mittelpunkt. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bedarf einer besonderen Aufmerksamkeit, denn nicht immer fällt es den Kindern und Jugendlichen leicht, Grenzen zu ihrem persönlichen Schutz zu akzeptieren. Bei allem guten Willen dürfen nicht alle Wünsche erfüllt und an Schutzvorschriften vorbei agiert werden. Dies widerspräche den Fürsorgepflichten und würde die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen unnötig gefährden. Gelingt es den Verantwortlichen, Auszubildenden und Betreuenden, diese Grenzen zu wahren, ohne dass die Arbeit in den Kinder- und Jugendfeuerwehren an Attraktivität verliert, werden Risiken minimiert.

Verwendete Abkürzungen und Literaturverzeichnis

ASR	Arbeitsstättenrichtlinie
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
LF	Löschgruppenfahrzeug
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
PFPN	Portable Feuerlöschpumpe Normaldruck
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TS	Tragkraftspritze
UVV	Unfallverhütungsvorschrift

Literatur:

- Eine Arbeitshilfe zum Thema Kinder in der Feuerwehr – mit Anregungen und Hinweisen für die Praxis und zur Organisation von Kindergruppen, 2. Auflage (https://jugendfeuerwehr.de/fileadmin/user_upload/DJF/Kinder_in_der_Feuerwehr/ArbeitsheftKinderfeuerwehr2018_low9.pdf)
- Kittelmann, M., Adolph, L., Michel, A., Packroff, R., Schütte, M. & Sommer, S. (Hrsg.), (2021). Handbuch Gefährdungsbeurteilung (1. Auflage), Seite 457. Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, 09.02.2022 Verfügbar unter: www.baua.de/gefaehrdungsbeurteilung
- Hettinger-Tabelle im Kompendium "Arbeitsschutzrecht" - 2007; Taeger / Rose; Verlag Hüthig Jehle Rehm GmbH.
- Bevölkerung – Gesundheit (o. J.) https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/_inhalt.html.
- Limbourg, M. (2002): Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für das sicherheitsorientierte Verhalten von Kindern. Online unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:464-20120802-145315-0>.

<u>Zur Lage des Platzes / der Unterkunft:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Einkaufsmöglichkeiten sind (wenn notwendig) erreichbar vorhanden. <input type="checkbox"/> • Ausflugsmöglichkeiten sind erreichbar vorhanden. <input type="checkbox"/> • Sichere Badestellen sind (wenn Baden vorgesehen ist) vorhanden. <input type="checkbox"/> • (Durchgangs-) Arzt oder Ärztin, Apotheke, Krankenhaus sind erreichbar. <input type="checkbox"/> • Übliche Wetterlage berücksichtigt. <input type="checkbox"/> • Wettervorhersage eingeholt. <input type="checkbox"/> 		
Organisation Unterkunft / Platz: <ul style="list-style-type: none"> • Reservierung bestätigt am: <input type="checkbox"/> • Stornierung kostenfrei möglich bis: <input type="checkbox"/> • Reiserücktritts- / -abbruchversicherung (wenn notwendig) abgeschlossen. <input type="checkbox"/> 		
An- und Abreise vollständig organisiert: <u>Öffentliche Verkehrsmittel:</u> <ul style="list-style-type: none"> • ÖPNV Fahrscheine inkl. Sitzplatzreservierung (wenn nötig / möglich) organisiert am: <input type="checkbox"/> • Ausreichend Shuttelfahrzeuge (wenn nötig) organisiert. <input type="checkbox"/> • Für Hin- und Rückfahrt organisiert. <input type="checkbox"/> <u>Feuerwehr- / Privatfahrzeuge</u> <ul style="list-style-type: none"> • Geeignete Feuerwehrfahrzeuge beantragt am: <input type="checkbox"/> • Feuerwehrfahrzeuge sind genehmigt / Dienstreiseerlaubnis wurde erteilt am: <input type="checkbox"/> • Ausreichend Fahrer bzw. Fahrerinnen mit entsprechender Fahrerlaubnis stehen zur Verfügung. <input type="checkbox"/> • Ausreichend geeignete Sitzerhöhungen / Kindersitze stehen zur Verfügung. <input type="checkbox"/> • Abstellflächen für die Fahrzeuge sind vorhanden und ausgewiesen. <input type="checkbox"/> 		<input type="checkbox"/>
Notwendige Absprachen- Wer macht was – getroffen. (gesonderte Liste)		<input type="checkbox"/>

Programmplanung <ul style="list-style-type: none"> • Für alle Tage, inkl. Ausflüge. <input type="checkbox"/> • Zeiten festlegen für: <ul style="list-style-type: none"> ○ Wecken: Uhr <input type="checkbox"/> ○ Essenzeiten (wenn nötig Gruppenweise): <ul style="list-style-type: none"> - Frühstück von Uhr bis Uhr <input type="checkbox"/> - Mittag von Uhr bis Uhr <input type="checkbox"/> - Abendessen von Uhr bis Uhr <input type="checkbox"/> ○ Nachtruhe ab: Uhr <input type="checkbox"/> ○ Nachtwache von Uhr bis Uhr <input type="checkbox"/> (Ablösungen planen) • Keine gefährlichen Aktivitäten oder Spiele (z. B. Tauziehen verboten!) <input type="checkbox"/> 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> • Kostenbeteiligung für Teilnehmende in Höhe von:€ <input type="checkbox"/> • Anträge zur Finanzierung und für Zuschüsse gestellt an / am: (gesonderte Liste, wenn nötig) <input type="checkbox"/> 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Elternabend <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <ul style="list-style-type: none"> • Wann? <input type="checkbox"/> • Wo? <input type="checkbox"/> • Themen u. a.: <ul style="list-style-type: none"> ○ Betreuende vorstellen <input type="checkbox"/> ○ Programm bekannt geben <input type="checkbox"/> ○ Taschengeld (Beschränkungen?) <input type="checkbox"/> ○ Checkliste für Teilnehmende ausgeben: Was muss mit, was soll nicht mit. <input type="checkbox"/> ○ Information zur Finanzierung (Eigenanteile?) <input type="checkbox"/> ○ Informationen über Unterkunft / Zeltplatz / Umgebung <input type="checkbox"/> ○ Elternbesuche <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN ○ Wenn ja: Tag <input type="checkbox"/> von Uhr bis Uhr <input type="checkbox"/> ○ Gepäck in angemessener Größe <input type="checkbox"/> ○ Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot innerhalb und außerhalb der Unterkunft, des Platzes <input type="checkbox"/> ○ Rückreise bei Regelverstoß und auf Kosten der Eltern <input type="checkbox"/> 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bescheinigungen vollständig (wenn zutreffend) für alle teilnehmenden Jugendlichen und Kinder		<input type="checkbox"/>

<ul style="list-style-type: none"> • Schwimmen • Medizin /Gesundheitszustand • Allergiepass • Dauerhafte Medikation / Notfallmedikamente • Impfausweis • Krankenkassenkarte 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>Unfallversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuständiger Unfallversicherungsträger (Adressen letzte Umschlagseite): <ul style="list-style-type: none"> ○ Feuerwehr Unfallkasse Brandenburg ○ Feuerwehr-Unfallkasse Mitte ○ Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord • Auslandsreisen angemeldet am (Ziel, Dauer, Programm, Teilnehmende) • Unfall! – Was ist zu tun? <ul style="list-style-type: none"> ○ Ablauf festgelegt (Rettungskette) ○ Nächster D-Arzt /-Ärztin: in: ○ Unfallanzeigen mitnehmen 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<p>Telefonnummern des / der gesetzlichen Vertreters / Vertreterin (gesonderte Aufstellung)</p>		<input type="checkbox"/>

Verbindliche Anmeldungen – Anzahl:		<input type="checkbox"/>
Betreuende		<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl (m/w) Soll: / Ist: / • Qualifikation entspricht der zu erfüllenden Aufgabe 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Ersthelfer/Ersthelferinnen Soll: / Ist: /		<input type="checkbox"/>
Ausrüstung / Ausstattung		<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Technik <ul style="list-style-type: none"> ○ vollständig und einsatzbereit ○ notwendige Werkzeuge vorhanden ○ Ersatzmaterialien vorhanden • Erste-Hilfe-Material ausreichend vorhanden • Sonstiges <ul style="list-style-type: none"> ○ Preise, Materialien ausreichend vorhanden ○ Bastelmaterial ausreichend vorhanden ○ Spiele, Bälle usw. ausreichend vorhanden ○ Büromaterial ausreichend vorhanden 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Lagerordnung (mindestens die folgenden Punkte)		<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Verbot von Alkohol, Drogen, Rauchen (auch E-Zigaretten) u. Ä. • Verlassen der Unterkunft / des Platzes nur nach Abmeldung und mit Zustimmung der zuständigen betreuenden Person (ggf. Ausgangsnachweis führen) • Trampen oder Anmieten von Fahrzeugen ist untersagt • Keine fremden (unbefugten) Personen im Unterkunfts- oder Platzbereich zulässig • Regelungen zum Verhalten bei gegenseitigen Besuchen von männlichen und weiblichen Teilnehmenden (einschließlich der Betreuenden) in Zimmern oder Zelten • Gewaltsame Auseinandersetzungen werden nicht geduldet • In Unterkünften und Zelten ist Ordnung zu halten 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

Anlage 2: Baderegeln

- Schwimmen und Baden ist mit besonderen Gefahren verbunden!
- Schifffahrtswege, Buhnen, Schleusen, Brückenpfeiler und Wehre sind keine Badezonen!
- Überschätze nicht deine Kraft und dein Können, schwimme allein nicht weit hinaus!
- Luftmatratzen, Autoschläuche, Schwimmtiere u. Ä. sind kein Schutz gegen Ertrinken!
- Bei Gewitter ist Baden lebensgefährlich – raus aus dem Wasser!
- Mach dich mit den Regeln zur Hilfe und Selbsthilfe im Wasser für unerwartete Situationen vertraut!
- Rufe nicht um Hilfe, wenn du oder andere nicht wirklich in Gefahr seid!
- Hilf anderen, wenn sie Hilfe benötigen!
- Kühle dich ab, bevor du ins Wasser gehst!
- Als Nichtschwimmer nur im Nichtschwimmerbereich aufhalten!
- Nur dort ins Wasser springen, wo das Wasser tief genug und frei ist!
- Vorsichtig ins Wasser gehen – unbekannte Ufer können Gefahren bergen!
- Sumpfige und pflanzendurchwachsene Gewässer meiden!
- Nicht mit vollem oder leerem Magen baden!
- Verlasse das Wasser, wenn du frierst!
- Zieh nach dem Baden nasse Kleidung aus und trockne dich ab!
- Verunreinige Wasser und Umgebung nicht!
- Abfälle gehören in den Mülleimer!
- Nimm Rücksicht auf andere Badegäste!
- Meide intensive Sonnenbäder! Creme dich rechtzeitig und vollständig ein!

Anlage 3: Hinweise zum Verhalten bei Gewitter

- Ist mit einem Gewitter zu rechnen, sollen Aktivitäten im Freien eingestellt und Schutzmöglichkeiten aufgesucht werden. Dies können z. B. Gebäude mit Blitzschutz und Fahrzeuge mit Metallkarosserie sein.
- Sind keine geeigneten Schutzmöglichkeiten vorhanden, einen möglichst tiefen Punkt im Gelände aufsuchen und sich dort mit zusammengezogenen Füßen hinhocken.
- Keinen „Schutz“ unter Bäumen suchen. Sie sind extrem blitzschlaggefährdet. Somit ist auch der Aufenthalt im Wald bei Gewitter sehr gefährlich. Zusätzlich zum möglichen Blitzeinschlag kann es zum Abbrechen von Ästen oder Umfallen von Bäumen durch Gewitterböen kommen.
- Auf Wiesen, Feldern, Bergen, Hügeln usw. nicht aufrecht stehen, sondern Mulden, Talsenken o. Ä. aufsuchen und möglichst klein in hockender Stellung verweilen.
- Während eines Gewitters nicht im Wasser aufhalten!
- Spürt man das Nahen eines Blitzes, etwa durch Hautkribbeln, sofort mit gesenktem Kopf hinhocken und die Knie mit den Armen umfassen.
- Nicht in Gruppen nahe beieinanderstehen.
- Zu Metallzäunen, Bäumen, Baumgruppen, Waldrändern einen Abstand von mindestens drei Metern halten.

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
der Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen

Carl-Miller-Straße 7
39112 Magdeburg
Telefon: 0391544590
Fax: 03915445922
Email: sachsen-anhalt@fuk-mitte.de

Geschäftsstelle Thüringen
Magdeburger Allee 4
99086 Erfurt
Telefon: 0361 6015440
Fax: 0361 60154421
Email: thuringen@fuk-mitte.de

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Müllroser Chaussee 75
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335 52160
Email: praevention@ukbb.de

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Landesgeschäftsstelle Hamburg
Mönckebergstraße 5
20095 Hamburg
Telefon: 040 25328066
Fax: 040 25328073
Email: info@hfuk-nord.de

Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-
Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin
Telefon: 0385 3031700
Fax: 0385 3031706
Email: info@hfuk-nord.de

Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein
Hopfenstraße 2d
24114 Kiel
Telefon: 04319907480
Fax : 043199074850